

Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang

Hannover, den 14. 11. 2012

Nummer 40

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Beschl. 30. 10. 2012, Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 SVG	930		
Bek. 6. 11. 2012, Anerkennung der „Mehr Werte für Menschen — Stiftung der Volksbank eG in Seesen“	930		
C. Finanzministerium			
RdErl. 23. 10. 2012, Grundstücksverkehr im Geschäftsbereich des ML; Delegation gemäß Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 64 LHO für den Bereich der Domänen- und Moorverwaltung	930		
RdErl. 24. 10. 2012, Grundstücksverkehr im Geschäftsbereich des MW; Delegation gemäß Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 64 LHO für den Bereich der Straßenbauverwaltung	931		
RdErl. 24. 10. 2012, Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 — Landeshaushalt —	931		
RdErl. 25. 10. 2012, Grundstücksverkehr im Geschäftsbereich des MU; Delegation gemäß Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 64 LHO für den Bereich der Naturschutz- und Wasserwirtschaftsverwaltung	932		
RdErl. 26. 10. 2012, Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung oder Inanspruchnahme landeseigener Flächen für den freizeitbezogenen Schiffsverkehr	932		
RdErl. 27. 10. 2012, Neuorganisation der OFD; Auswirkungen für die Verwaltung des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN)	934		
RdErl. 6. 11. 2012, Auslandsreisekostenrecht; Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder ab 1. 1. 2013	935		
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration			
RdErl. 1. 11. 2012, Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mütterzentren	938		
Erl. 1. 11. 2012, Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen aus der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012—2015“	938		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
Bek. 29. 10. 2012, Schulstiftung in der Diözese Osnabrück	940		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
Erl. 14. 11. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Programm „Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen (IWfN)“	943		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung			
RdErl. 15. 10. 2012, Erhaltung von Waldgenressourcen in Niedersachsen	944		
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen			
Bek. 25. 10. 2012, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfahte Flurbereinigung Barver-Nord, Landkreis Diepholz) ...	946		
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr			
Bek. 25. 10. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau einer Eisenbahnbrücke über den Kalber Bach in Tiste	946		
Bek. 5. 11. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken am Bahnübergang „Hehlenkamp“	947		
Bek. 14. 11. 2012, Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren gemäß den §§ 43 ff. EnWG für den Neubau der 380-kV-Hochspannungsfreileitung Wehrendorf—St. Hülfe	947		
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz			
Bek. 14. 11. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Harste in den Landkreisen Göttingen und Northeim	947		
Bek. 14. 11. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Rhume im Landkreis Northeim	947		
Bek. 14. 11. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Rhume in den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz	948		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig			
Bek. 14. 11. 2012, Genehmigung gemäß § 9 Abs. 3 GenTG (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig)	948		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover			
Bek. 14. 11. 2012, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG; Erhöhung der Rübenverarbeitungsmenge in der Zuckerfabrik Nordstemmen	949		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg			
Bek. 31. 10. 2012, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Molkerei Ammerland eG, Wiefelstede)	949		
Bek. 1. 11. 2012, Genehmigung nach dem BImSchG (EVI Abfallverwertung BV & Co. KG, Laar)	960		
Rechtsprechung			
Staatsgerichtshof	960		
Stellenausschreibung	964		

B. Ministerium für Inneres und Sport**Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 SVG**

Beschl. d. LReg v. 30. 10. 2012
 — MI-B 22.26-03034-42/1 —

— VORIS 52000 —

Bezug: Beschl. v. 1. 2. 2005 (Nds. MBl. S. 206)
 — VORIS 52000 —

1. Zuständig für die Erfassung (Berechnung und Bestimmung) der nach § 10 Abs. 1 und 2 SVG i. d. F. vom 16. 9. 2009 (BGBl. I S. 3054), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. 7. 2012 (BGBl. I S. 1583), vorzubehaltenden Stellen für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungsscheins, Zulassungsscheins oder einer Bestätigung über den bei Ablauf der Verpflichtungszeit bestehenden Anspruch (Eingliederungsrechte) sind

- 1.1 die Präsidentin oder der Präsident des LT, die Präsidentin oder der Präsident des LRH und die oder der LfD für ihren Geschäftsbereich;
- 1.2 die obersten Landesbehörden für ihren Geschäftsbereich;
- 1.3 die Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für ihren Bereich.

Die Zuständigkeit der Landkreise und Gemeinden nach § 5 Abs. 4 AllgZustVO-Kom bleibt hiervon unberührt.

2. Das MI nimmt die Aufgaben der Vormerkstelle des Landes wahr. Die nach Nummer 1 Satz 1 zuständigen Behörden melden die vorbehaltenen Stellen unter Verwendung des von der Vormerkstelle des Landes vorgegebenen Vordrucks gemäß § 3 StVorV.

3. Die Einstellungsbehörden oder Arbeitgeber haben, soweit sie für die Erfassung der vorbehaltenen Stellen nicht selbst zuständig sind, die nach § 2 StVorV für die Berechnung der vorzubehaltenden Stellen zugrunde zu legenden Stellen vor deren öffentlicher Ausschreibung der nach Nummer 1 Satz 1 für die Erfassung zuständigen Behörde mitzuteilen.

4. Dieser Beschl. tritt am 30. 10. 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugsbeschluss außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 40/2012 S. 930

Anerkennung der „Mehr Werte für Menschen
— Stiftung der Volksbank eG in Seesen“

Bek. d. MI v. 6. 11. 2012
 — RV BS.06-11741/42-118 —

Mit Schreiben vom 6. 11. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 11. 9. 2012 und der diesem beigefügten Satzung vom 18. 10. 2012 die „Mehr Werte für Menschen – Stiftung der Volksbank eG in Seesen“ mit Sitz in Seesen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung hilfsbedürftiger Menschen nach § 53 AO und die Unterstützung von Bildung und Erziehung im Bereich der Jugendhilfe im Geschäftsgebiet der Volksbank eG in Alfeld, Bad Gandersheim, Bockenem, Langelsheim und Seesen nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Mehr Werte für Menschen – Stiftung der Volksbank eG in Seesen
 Jacobsonstraße 26
 38723 Seesen.

— Nds. MBl. Nr. 40/2012 S. 930

C. Finanzministerium

Grundstücksverkehr im Geschäftsbereich des ML;
Delegation gemäß Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften (VV)
zu § 64 LHO für den Bereich
der Domänen- und Moorverwaltung

RdErl. d. MF v. 23. 10. 2012 — 23-04019-3-1 —

— VORIS 64100 —

Bezug: a) RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3. 9. 2012 (Nds. MBl. S. 720)
 — VORIS 64100 —
 b) RdErl. v. 27. 1. 2005 (Nds. MBl. S. 175)
 — VORIS 64000 —

1. Gemäß Nummer 7 des Bezugserlasses zu a (VV zu § 64 LHO) in seiner jeweils geltenden Fassung werden vom ML — unbeschadet sonstiger haushaltsrechtlicher oder anderer Einwilligung- und Genehmigungsvorbehalte — im Rahmen der ihm gemäß § 64 Abs. 2 LHO überlassenen landeseigenen Liegenschaften bis auf Weiteres folgende Grundstücksangelegenheiten eigenverantwortlich abgewickelt:

- 1.1 **Verkauf, Tausch und Besitzüberlassung** von domänen- und moorfiskalischen Grundstücken, ohne grundsätzliche Änderung der bisherigen Nutzung, bis zu einem vollen Wert von 500 000 EUR;
- 1.2 **Verkauf, Tausch und Besitzüberlassung** von domänen- und moorfiskalischen Grundstücken, die zukünftig höherwertig genutzt werden sollen, bis zu einem vollen Wert von 250 000 EUR;
- 1.3 **Ankauf** von Grundstücken bis zu einem vollen Wert von 250 000 EUR;
- 1.4 Änderung des Inhalts von **Erbbauerechten**, sofern diese für das Land nicht nachteilig ist (§ 58 LHO);
- 1.5 Veräußerung von Erbbauerechten unter Beachtung der in den Nummern 1.1 und 1.2 genannten Wertgrenzen;
- 1.6 dingliche Belastung von Erbbauerechten, soweit diese im Rahmen der durch den Bezugserlass zu a vorgegebenen Regelungen erfolgt;
- 1.7 **Bestellung dinglicher Rechte und Belastungen**, sofern die im Bezugserlass zu a genannten Voraussetzungen vorliegen und der hierfür als angemessene Entschädigung ermittelte Betrag 50 000 EUR nicht übersteigt;
- 1.8 Änderungen des Inhalts dinglicher Belastungen und deren Aufgabe (Löschung).

Werden die Wertgrenzen gemäß den Nummern 1.1 bis 1.3 und 1.7 überschritten, ist die Zustimmung des MF erforderlich.

2. Das ML wird ermächtigt, die Befugnisse nach den Nummern 1.1 bis 1.8 auf die ihm nachgeordneten Dienststellen weiter zu übertragen.

3. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bezugserlasses zu a in seiner jeweils geltenden Fassung, wobei es der Domänen- und Moorverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabenstellung gestattet ist, die von ihr betreuten landeseigenen Grundstücke **zu vermieten und zu verpachten**.

4. Für den Bereich des unmittelbaren Grundstücksverkehrs der Naturschutzverwaltung ergeht ein gesonderter Delegationserlass.

5. Dieser RdErl. tritt am 1. 11. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft. Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 10. 2012 außer Kraft.

An die
 Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 40/2012 S. 930

**Grundstücksverkehr im Geschäftsbereich des MW;
Delegation gemäß Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften (VV)
zu § 64 LHO für den Bereich der Straßenbauverwaltung**

RdErl. d. MF v. 24. 10. 2012 — 23-04019-3-3 —

— VORIS 64100 —

Bezug: a) RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3. 9. 2012 (Nds. MBl. S. 720) — VORIS 64100 —
b) RdErl. v. 27. 1. 2005 (Nds. MBl. S. 176) — VORIS 64000 —

1. Gemäß Nummer 7 des Bezugserrlasses zu a) (VV zu § 64 LHO) in seiner jeweils geltenden Fassung werden vom MW — unbeschadet sonstiger haushaltsrechtlicher oder anderer Einwilligungs- und Genehmigungsvorbehalte — im Rahmen der ihm gemäß § 64 Abs. 2 LHO überlassenen landeseigenen Liegenschaften bis auf Weiteres folgende Grundstücksangelegenheiten eigenverantwortlich abgewickelt:

1.1 **Erwerb** von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken für den Bau von Landesstraßen, im Rahmen der dafür im Fachhaushalt des MW zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Mit dem Erwerb werden die Grundstücke oder Rechte als Überlassungsgrundvermögen (Nummer 2.1 des Bezugserrlasses zu a) Bestandteil des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (§ 64 Abs. 1 LHO) — im Folgenden: LFN —;

1.2 **Verkauf** von für die Straßenbauverwaltung entbehrlich gewordenen Grundstücken, wenn der volle Wert 50 000 EUR im Einzelfall nicht übersteigt.

Bei Übersteigen des Betrages von 50 000 EUR oder bei Flächen, die als Bauland für Wohn- und/oder Gewerbe zwecke ausgewiesen sind oder die für eine derartige Nutzung in Betracht kommen, entscheidet vor der Aufnahme konkreter Gespräche der LFN über das weitere Vorgehen.

2. Die **Erlöse** aus der Veräußerung nach Nummer 1.2 stehen der Geldrechnung des LFN (Kapitel 5132) zu.

3. Für den **Tausch** von Grundstücken gelten die Nummern 1 und 2 entsprechend.

4. Das MW wird ermächtigt, die Befugnisse nach den Nummern 1 bis 3 auf die ihm nachgeordneten Dienststellen weiter zu übertragen.

5. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bezugserrlasses zu a) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Dieser RdErl. tritt am 1. 11. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b) tritt mit Ablauf des 31. 10. 2012 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 40/2012 S. 931

**Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012
— Landeshaushalt —**

RdErl. d. MF v. 24. 10. 2012 — 24 22-04224 (2012) —

— VORIS 64100 —

Bezug: a) RdErl. v. 25. 10. 2010 (Nds. MBl. S. 1061) — VORIS 64100 —
b) RdErl. v. 26. 10. 2011 (Nds. MBl. S. 775) — VORIS 64100 —

1. Abschlusstermin

Gemäß § 76 Abs. 1 LHO wird für das Haushaltsvollzugssystem des Landes (HVS) der Zeitpunkt des Abschlusses der Bücher des Haushaltsjahres 2012 auf den **7. 1. 2013** festgelegt. Nummer 6 bleibt unberührt.

Der Abschlusstermin für die Bücher der Einheitlichen Erhebungsstellen wird unter Berücksichtigung der Nummer 4 von der OFD festgesetzt.

2. Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2012

2.1 Elektronische Kassenanordnungen

Alle Kassenanordnungen (Auszahlungs- und Annahmeanordnungen einschließlich der Anordnungen für wiederkehrende Zahlungen — Daueranordnungen —, Änderungsanordnungen, Umbuchungsanordnungen und Verrechnungen) sind auf elektronischem Wege bis spätestens **21. 12. 2012, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen, siehe auch Nummer 3.2 Satz 2.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Auszahlungsanordnungen — z. B. für Auszahlungen im Lastschrifteinzug — vorläufig enthaltenen Anordnungsbeträge (z. B. 0,00 EUR) bis zum **21. 12. 2012, 12.00 Uhr**, mit den endgültigen Anordnungsbeträgen versehen werden müssen (Sollzugang durch Änderungsanordnung). Dieses ist wichtig, weil die HVS-Mittelkontrolle Anordnungsbeträge (Soll), nicht aber Zahlungen (Ist) berücksichtigt. Sofern ein Sollzugang nicht rechtzeitig vorgenommen wird, kann es zu einer unzulässigen Haushaltsmittelüberschreitung kommen. Darüber hinaus würde eine Überzahlung entstehen, die im Haushaltsjahr 2013 durch einen Sollzugang mit entsprechendem Haushaltsmittelverbrauch oder durch Rückzahlung der Überzahlung ausgeglichen werden müsste.

2.2 Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung¹⁾

Sammelanordnungen aus Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung sind auf elektronischem Wege bis spätestens **21. 12. 2012, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen.

2.3 Vorverfahren mit HVS-Zahlbarmachung²⁾

Kassenanordnungsdateien der HVS-Dienststellen aus Vorverfahren mit HVS-Zahlbarmachung müssen an das HVS per Datenübertragung spätestens am **21. 12. 2012, 12.00 Uhr**, übermittelt und freigegeben sein.

3. Schwebende Kassenanordnungen und schwebende interne Aufträge

3.1 Nicht freigegebene Stapel und Belege

Nicht freigegebene Stapel und Belege sollen von den HVS-Dienststellen umgehend — spätestens bis zum **21. 12. 2012, 12.00 Uhr** — im HVS ermittelt, korrigiert und freigegeben oder gelöscht werden.

3.2 Schwebende Stapel und Belege

Schwebende Stapel und Belege, die nicht rechtzeitig freigegeben oder journalisiert worden sind, werden vom Kompetenzzentrum HWS (KcHWS) zwischen dem **27. 12. 2012, 12.00 Uhr, und dem 28. 12. 2012**, gelöscht mit der Folge, dass die Anordnungen im Haushaltsjahr 2013 ggf. erneut zu erteilen sind. Freigegebene aber nicht journalisierte Stapel, die gelöscht wurden, werden den Dienststellen mitgeteilt.

4. Abrechnung der Bücher der Einheitlichen Erhebungsstellen

Die Abschlussnachweisung der „Oberfinanzkasse“ für den Monat Dezember 2012 ist der LHK bis zum **15. 1. 2013** vorzulegen.

5. HVS-Zahlstellen

Direkt im HVS buchende Zahlstellen (HVS-Zahlstellen) können Barzahlungen für das Haushaltsjahr 2012 bis einschließlich **28. 12. 2012, 12.00 Uhr** (bis Buchungstag 2. 1. 2013), buchen. Ab **2. 1. 2013** (ab Buchungstag 3. 1. 2013) kann nur noch für das Haushaltsjahr 2013 gebucht werden.

6. Berichtigung von Titelverwechselungen nach Abschluss der Bücher des abgelaufenen Haushaltsjahres

Bei der Durchführung von Berichtigungsbuchungen gemäß den VV Nrn. 2.1.2, 2.2 und 2.3 zu § 35 LHO ist die Jahresabschlussrichtlinie vom 25. 10. 2010 (siehe Bezugserrlass zu a) zu beachten. Der Zeitraum für die Durchführung der Berichtigungsbuchungen wird gesondert bekannt gegeben.

¹⁾ Siehe Nummer 4.5.3.12.1 der ADV-Haushaltvollzugsbestimmungen (ADV-HV-Best).

²⁾ Siehe Nummer 4.5.3.12.2 ADV-HV-Best.

7. Öffnung der Bücher und Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2013

Die Bücher für das Haushaltsjahr 2013 werden am **26. 11. 2012** geöffnet.

8. Web-Hilfe

Auf die

- unter **Infor Web-Hilfe**/Infor PPM LN Land Niedersachsen/ Rechtsgrundlagen/MF-Link „Unterlagen zu Jahresabschluss und Haushaltsrechnung“ oder
- im **Intranet des MF** unter „Fachthemen/Haushalt/Haushaltsrechnung, Jahresabschluss“

hinterlegten Vorschriften wird hingewiesen.

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 25. 10. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft. Der Bezuserlass zu b tritt mit Ablauf des 24. 10. 2012 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 40/2012 S. 931

Grundstücksverkehr im Geschäftsbereich des MU; Delegation gemäß Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 64 LHO für den Bereich der Naturschutz- und Wasserwirtschaftsverwaltung

RdErl. d. MF v. 25. 10. 2012 — 23-04019-3-4 —

— **VORIS 64100** —

- Bezug:** a) RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3. 9. 2012 (Nds. MBl. S. 720)
— **VORIS 64100** —
b) RdErl. v. 27. 1. 2005 (Nds. MBl. S. 176), geändert durch RdErl. v. 29. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1238)
— **VORIS 64000** —

1. Gemäß Nummer 7 des Bezuserlasses zu a (VV zu § 64 LHO) in seiner jeweils geltenden Fassung werden vom MU — unbeschadet sonstiger haushaltsrechtlicher oder anderer Einwilligungs- und Genehmigungsvorbehalte — im Rahmen der ihm gemäß § 64 Abs. 2 LHO überlassenen landeseigenen Liegenschaften bis auf Weiteres folgende Grundstücksangelegenheiten eigenverantwortlich abgewickelt:

- 1.1 **Erwerb** von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken, die zur Erfüllung naturschutz- und wasserwirtschaftlicher Aufgaben des Landes erforderlich sind und für die dafür im Fachhaushalt des MU entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen; dazu gehört auch die **Ausübung von Vorkaufsrechten** nach § 66 BNatSchG i. V. m. § 40 NAGBNatSchG. Mit dem Erwerb werden die Grundstücke oder Rechte als Überlassungsgrundvermögen (Nummer 2.1 des Bezuserlasses zu a) Bestandteil des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (§ 64 Abs. 1 LHO) — im Folgenden: LFN —;
 - 1.2 **Verkauf** von Flächen der Naturschutz- und Wasserwirtschaftsverwaltung im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs, d. h., sofern dies zur Erfüllung der unmittelbaren wasserwirtschaftlichen oder naturschutzrechtlichen Aufgaben erforderlich ist;
 - 1.3 **Übertragung** landeseigener Grundstücke in das Eigentum der jeweiligen Träger der Deicherhaltung oder der Unterhaltungsverbände i. S. des NWG, wenn die Flächen für die Durchführung von Deichbaumaßnahmen oder für Zwecke der Wasserwirtschaft benötigt werden und eine Eigentumsübertragung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zum Deichschutz und der Wasserwirtschaft anzustreben ist.
2. Die **Erlöse** aus der Veräußerung nach den Nummern 1.2 und 1.3 stehen der Geldrechnung des LFN (Kapitel 5132) zu.
3. Für den **Tausch** von Grundstücken gelten die Nummern 1.1 bis 1.3 und 2 entsprechend.

4. Das MU wird ermächtigt, die Befugnisse nach den Nummern 1 bis 3 auf die ihm nachgeordneten Dienststellen weiter zu übertragen.

5. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bezuserlasses zu a in der jeweils geltenden Fassung.

6. Dieser RdErl. tritt am 1. 11. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft. Der Bezuserlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 10. 2012 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 40/2012 S. 932

Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung oder Inanspruchnahme landeseigener Flächen für den freizeitbezogenen Schiffsverkehr

RdErl. d. MF v. 26. 10. 2012 — 23-04061-5 —

— **VORIS 64100** —

— Im Einvernehmen mit dem ML und dem MU —

- Bezug:** a) RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3. 9. 2012 (Nds. MBl. S. 720)
— **VORIS 64100** —
b) RdErl. v. 11. 1. 2007 (Nds. MBl. S. 87)
— **VORIS 64100** —

1. Das Land Niedersachsen ist Eigentümer zahlreicher Wasser- und Landflächen, die Vereinen und anderen privaten Dritten zur Nutzung für die Sportboot- und Freizeitschiffahrt bzw. zur sonstigen (auch gewerblichen) Sondernutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Flächen stehen üblicherweise in enger Beziehung zur Flächenverwaltung im Bereich der Domänen-, Naturschutz- und Wasserwirtschaftsverwaltung und können deshalb regelmäßig nicht verkauft werden.

Sofern die Nutzung der Flächen über den Gemeingebrauch gemäß den §§ 73 ff. NWG hinausgeht, ist für die Überlassung gemäß § 63 Abs. 6 LHO i. V. m. Nummer 2.1.3.2 des Bezuserlasses zu a (Verwaltungsvorschriften zu § 64 LHO) ein Entgelt zu erheben, das angemessenen Entgeltsätzen für vergleichbare Objekte in dem durch Angebot und Nachfrage bestimmten Marktverkehr entspricht. Dazu sind auch überörtliche Vergleiche (auch privater Betreiber) heranzuziehen.

Können angemessene Nettovergleichswerte (d. h. ohne Umsatzsteuer) nicht ermittelt werden, sind beim Neuabschluss von Verträgen folgende **Mindestkriterien** maßgebend:

- 1.1 Für Bootsowieflächen **an der Küste und an brücken- und schleusenfrei erreichbaren küstennahen Gewässern** ist ein Nettoentgelt von **100 EUR je Boot und Jahr** anzusetzen. Dabei wird, ausgehend von einer durchschnittlichen Bootsgröße von 9 m x 3,2 m, eine Liegeplatzgröße von rd. 80 m² (Wasserliegefläche + mit Steganlage überbaute Wasserfläche + Verkehrsfläche/Böschungfläche) unterstellt. In die Berechnung des Entgelts sind dabei auch ggf. vorgehaltene Gastliegeplätze mit einzubeziehen. **Alternativ** dazu ist die vom zukünftigen Nutzer tatsächlich benötigte Liegefläche mit einem Nettobetrag von 1,25 EUR je m² anzusetzen. Der jeweils höhere Betrag ist dann als Entgelt für die Bootsowiefläche zu erheben.
- 1.2 Für Bootsowieflächen **an den Seen und an sonstigen fließ- und stehgewässern** ist ein Nettoentgelt von **80 EUR je Boot und Jahr** zu erheben. In die Berechnung des Entgelts sind dabei auch ggf. vorgehaltene Gastliegeplätze mit einzubeziehen. Ein flächenbezogenes Entgelt ist hier nicht erforderlich. Bei Liegeflächen an sonstigen fließ- und stehgewässern **ohne** Infrastrukturmaßnahmen können in begründeten Einzelfällen Abschläge vom vorbe-

zeichneten Betrag gerechtfertigt sein; die Begründung ist in diesen Fällen zu würdigen und aktenkundig zu machen.

- 1.3 Die nach den Nummern 1.1 bis 1.2 vorgegebenen Entgelte gehen davon aus, dass die für die Nutzung der Flächen erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Stege) auf eigene Kosten durch die jeweiligen Nutzer erstellt werden. Werden derartige Infrastrukturmaßnahmen in Einzelfällen ausnahmsweise doch vom Land vorgehalten und den Nutzern zur Verfügung gestellt, sind die Kosten zu ermitteln und ergänzend zu den Nummern 1.1 bis 1.2 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer und eines angemessenen Zinssatzes anteilig auf die Nutzer umzulegen.
- 1.4 Entstehen beim Land Kosten für notwendige **Instandhaltungsarbeiten** an den vertraglich überlassenen Flächen, so sind diese Kosten angemessen auf die Nutzer umzulegen. Das Vorgehen und die Höhe der Kostenbeteiligung sind im Vorfeld mit den Nutzern abzustimmen.
- 1.5 Für die Verpachtung von zusätzlichen **Landflächen** (z. B. zum Abstellen von Kleinsegelbooten, Bootsständern u. Ä.) ist als **jährliches Entgelt ein Quadratmeterpreis von 1 %** der nach den Nummern 1.1 bis 1.2 jeweils für die Bootsfläche maßgebenden Nettoentgelte von 100 bzw. 80 EUR anzusetzen. Auf die Erstellung aktueller Bodenwertermittlungen kann regelmäßig verzichtet werden.
- 1.6 Entstehen durch die o. g. Nutzungen **Rand-/Vorbehaltsflächen**, deren Nutzung für den Gemeingebrauch oder den Eigentümer wesentlich eingeschränkt oder unmöglich wird, sind diese in die Entgeltberechnung nach den Nummern 1.1 bis 1.5 einzubeziehen. Entsprechendes gilt für **reservierte Flächen** (z. B. Verkehrsflächen vor Hafeneinfahrten).
- 1.7 Will der Nutzer die unter den Nummern 1.5 und 1.6 genannten Flächen auch für gewerbliche Zwecke nutzen oder sie zu diesen Zwecken unterverpachten (z. B. zur Nutzung als Clubgebäude, Gaststätte, Kiosk, Parkplatz o. Ä.), ist zusätzlich zu den vorbezeichneten festen Nettoentgelten grundsätzlich eine **Umsatzpacht in Höhe von mindestens 10 %** zu vereinbaren; in besonders attraktiven Lagen sind höhere Umsatzpachten zu vereinbaren. Bei nur kurzzeitigen Nutzungen ist zu den Entgelten nach den Nummern 1.5 und 1.6 ein angemessener Zuschlag zu erheben.
- 1.8 Bei den nach den Nummern 1.1 bis 1.7 zu erhebenden Beträgen handelt es sich um **Jahresentgelte**; eine prozentuale Kürzung kommt auch bei einer nur saisonalen Nutzung nicht infrage. Das Jahresentgelt ist regelmäßig jährlich im Voraus zu erheben. Im Übrigen wird auch auf die Ausführungen in Nummer 5 verwiesen.
- 1.9 Im Interesse einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise sind die Verträge als „**Nutzungs- und Pachtverträge**“ zu bezeichnen.
- 1.10 Die **Verkehrssicherungspflicht** und die **Unterhaltung** der zur Nutzung überlassenen/verpachteten Flächen obliegt in vollem Umfang dem zukünftigen Nutzer, ohne dass dafür eine Minderung der Entgelte nach den Nummern 1.1 bis 1.7 vorzunehmen ist. Demgegenüber sind etwaige Mehrkosten des Landes, die dadurch entstehen, dass vom Land vorzunehmende Unterhaltungsarbeiten durch die o. g. Nutzung erschwert werden, dem jeweiligen Nutzer in Rechnung zu stellen.
- 1.11 Für den Fall der **Vertragsbeendigung** ist der Nutzer bei begründetem Bedarf zu verpflichten, den ursprünglichen Zustand der Fläche wieder herzustellen. Als **Sicherheitsleistung** für diese Verpflichtung ist mit dem Nutzer ein Entgelt zu vereinbaren, dessen Höhe sich an den voraussichtlichen Beseitigungskosten orientiert. In

begründeten Einzelfällen kann dieser Betrag auch sukzessive aufgebaut werden.

- 1.12 Der Nutzungsumfang wird regelmäßig bei Vertragsabschluss geregelt. Spätere **Nutzungserweiterungen/-änderungen** bedürfen der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Für den Fall ungenehmigter Erweiterungen von Anlagen ist vom Nutzer eine angemessene Vertragsstrafe (z. B. in Höhe eines Jahresentgelts) zu verlangen.
- 1.13 Bei der Festlegung der **Vertragslaufzeit** und der **Kündigungsfristen** muss regelmäßig das Interesse des Landes im Vordergrund stehen, die betreffenden Flächen ggf. zur Wahrung öffentlicher Interessen auf einfache Weise wieder zurückerlangen zu können; die Vertragslaufzeit sollte deshalb grundsätzlich zwölf Jahre nicht überschreiten.
- 1.14 Die **Höhe** der festgesetzten Entgelte ist turnusmäßig **alle sechs Jahre zu überprüfen** und unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.
Unter verwaltungswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist die vorbezeichnete Anpassung unter sinngemäßer Anwendung der Anlage 4 der VV zu § 64 LHO (Muster Mietneufestsetzungsklausel) regelmäßig nur dann vorzunehmen, wenn sich der „Verbraucherpreisindex für Deutschland*“ gegenüber dem Vertragsabschluss bzw. der letzten Anpassung um mehr als 10 % verändert hat. Das Ergebnis der Entgeltüberprüfung ist hinreichend nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 1.15 Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Grundstücksverwaltung sind die überlassenen Flächen von den Flächen verwaltenden Dienststellen des Landes **im Regelfall alle drei Jahre zu begehen** und die Ergebnisse hinreichend nachvollziehbar zu dokumentieren.

2. **Erbbaurechte** schließen den Grundstückseigentümer in der Regel langfristig von einer unmittelbaren Eigennutzung aus. Diese Form der Verwaltung kommt deshalb nur in den Fällen infrage, in denen es aus dringendem Landesinteresse geboten erscheint, von einem Verkauf der Grundstücke abzusehen. Für die Bereitstellung von Flächen zur Nutzung für die Sportboot- und Freizeitschiffahrt stellt das Erbbaurecht **kein** geeignetes Instrument dar. In diesen Fällen ist vorrangig der Verkauf der Flächen zu forcieren. Vorhandene Erbbaurechtsverträge sind deshalb im Rahmen der vertraglichen Möglichkeiten aufzulösen bzw. auslaufen zu lassen.

3. Entsprechen die bereits bestehenden **Altverträge** nicht den in den Nummern 1.1 bis 1.15 genannten **Mindestkriterien**, so sind sie — insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Entgelte — im Rahmen der vertraglichen Möglichkeiten so bald wie möglich anzupassen.

4. Die dem Bereich der Sportboot- und Freizeitschiffahrt zuzurechnenden Flächen werden im Interesse einer landesweiten Gesamtschau zukünftig in einem gesonderten Nummernkreis in der Datenbank LINFOS erfasst. Zur Sicherstellung einer entsprechenden Datenqualität ist ein **regelmäßiger zeitnaher Datenaustausch** mit der örtlich jeweils zuständigen Fondsverwaltung des Landesliegenschaftsfonds (Hinweis auf Nummer 1.3 der VV zu § 64 LHO) **sicherzustellen**.

5.1 Das Land Niedersachsen ist gemäß § 2 Abs. 3 UStG nur im Rahmen seiner Betriebe gewerblicher Art (BgA) unternehmerisch tätig. Ein BgA liegt nach den bestehenden Verwaltungsanweisungen vor, wenn die Tätigkeit des Landes über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht und die Grenze zur Gewerblichkeit überschritten wird. Die Tätigkeit muss sich zudem innerhalb der Gesamtbetätigung des Landes Niedersachsen wirtschaftlich herausheben (Jahresumsatz > 30 678 EUR).

*) Hinweis auf die regelmäßigen Veröffentlichungen der Verbraucherpreisindizes durch den LSKN (Landesstatistikbehörde) unter „www.lskn.niedersachsen.de“.

5.2 Eine **Vermögensverwaltung** ist gegeben, wenn sich die Betätigung noch als Nutzung von Vermögen i. S. einer Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten darstellt und die Ausnutzung substanzialer Vermögenswerte durch Umschichtung nicht entscheidend in den Vordergrund tritt. **Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.** Dies ist z. B. dann der Fall, wenn dem Pächter lediglich Landflächen zur Nutzung als Flächen für Vereinsheime, vereinsbetriebene Hafeneinrichtungen und Restaurants überlassen werden. Eine Grundstücksvermietung liegt auch dann vor, wenn Liegeplätze für das Festmachen von Booten im Wasser oder an Land (Bootsliegeplätze) oder Stellplätze für die Lagerung der Boote an Land (Bootslagerplätze) vermietet werden.

5.3 Um der Tätigkeit der Vermögensverwaltung gewerblichen Charakter zu verleihen, müssen besondere Umstände hinzutreten. Diese können darin bestehen, dass die Verwaltung des Grundbesitzes infolge des ständigen und schnellen Wechsels der Mieter eine Tätigkeit erfordert, die über das bei langfristigen Vermietungen übliche Maß hinausgeht oder dass der Vermieter zugleich Leistungen erbringt, die eine bloße Vermietungstätigkeit überschreiten. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn neben dem Grundstück zugleich auch Inventar bzw. Betriebsvorrichtungen überlassen werden (z. B. im Fall der Verpachtung einer Vereinsgaststätte) oder neben der Überlassung von Boots- und -lagerplätzen **wesentliche** Zusatzleistungen wie die Wartung und Reinigung der Boote oder im Rahmen der Bedienung von Slipanlagen erbracht werden. Die Erbringung von Neben- und Zusatzleistungen ist aber dann unschädlich, wenn diese gegenüber der eigentlichen Vermietungstätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist beim bloßen Vorhalten von Bootsstegen und Slipanlagen als zweckbezogene Ausstattung des Grundstücks regelmäßig der Fall. Die Vermögensnutzung darf nicht hinter der Bereitstellung einer einheitlichen gewerblichen Organisation zurücktreten (z. B. im Fall einer sog. „Marina“, eine dem Wassersport entsprechende Organisation, bei der zusätzlich Leistungen der Bootspflege und -wartung erbracht werden).

5.4 Ist aufgrund der oben dargestellten Grundsätze — ggf. nach Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt — von einer vermögensverwaltenden Tätigkeit auszugehen, ist das Land nicht unternehmerisch tätig. Umsatzsteuer darf daher zur Vermeidung der Folgen eines unberechtigten Steuerausweises (§ 14 c Abs. 2 UStG) in der Rechnung bzw. im Mietvertrag **nicht** gesondert ausgewiesen werden.

5.5 Liegt hingegen ausnahmsweise eine gewerbliche Tätigkeit vor und beträgt der Jahresumsatz zudem mehr als 30 678 EUR, ist ein BgA des Landes Niedersachsen gegeben, mit dem dieses grundsätzlich der Körperschaftsteuerpflicht und — bei Vorliegen von Gewinnerzielungsabsicht — auch der Gewerbesteuerpflicht unterliegt. Die im Rahmen dieser Tätigkeit erzielten Umsätze sind umsatzsteuerbar und — soweit die Befreiung des § 4 Nr. 12 UStG nicht greift — auch umsatzsteuerpflichtig. Nach § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG ist u. a. die Vermietung von Boots- und -lagerplätzen nicht von der Umsatzsteuer befreit.

5.6 Die steuerrechtlichen Ausführungen und die daraus folgende umsatzsteuerliche Handhabung gemäß den Nummern 5.1 bis 5.5 gelten nicht nur für den Abschluss von neuen Verträgen, sondern auch für die Betreuung laufender Verträge; sie gelten im Übrigen auch für Nutzungen an Seen. Bereits bestehende Vereinbarungen, bei denen keine oder abweichende Regelungen getroffen wurden, müssen umgehend angepasst werden. Einzelheiten des Verfahrens sind unter Berücksichtigung der vertraglichen Gegebenheiten bei Bedarf vor Ort mit dem jeweils zuständigen Finanzamt abzustimmen.

6. Im Übrigen gelten die Regelungen der VV zu § 64 LHO in der jeweils geltenden Fassung.

7. Dieser RdErl. tritt am 1. 11. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 10. 2012 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 40/2012 S. 932

Neuorganisation der OFD; Auswirkungen für die Verwaltung des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN)

RdErl. d. MF v. 27. 10. 2012 — 23-01460-14-04 —

— **VORIS 64100** —

- Bezug:** a) RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3. 9. 2012 (Nds. MBl. S. 720)
— **VORIS 64100** —
b) RdErl. v. 23. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 930)
— **VORIS 64100** —
c) RdErl. v. 24. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 931)
— **VORIS 64100** —
d) RdErl. v. 25. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 932)
— **VORIS 64100** —
e) RdErl. v. 29. 12. 2010 (Nds. MBl. S. 1238)
— **VORIS 64100** —

Das MF macht im Rahmen seiner Rechts- und Fachaufsicht von seiner Ermächtigung zur Delegation von Aufgaben gemäß § 64 Abs. 2 Satz 4 LHO i. V. m. den Nummern 7 und 1.3 der VV zu § 64 LHO bis auf Weiteres nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebrauch.

1. Zuständigkeiten

2.1 Das ML verwaltet die Grundstücke der Domänen- und Moorverwaltung auf der Grundlage des Bezugserrlasses zu b.

2.2 Das MW verwaltet die Grundstücke der Straßenbauverwaltung auf der Grundlage des Bezugserrlasses zu c.

2.3 Das MU verwaltet die Grundstücke der Naturschutz- und der Wasserwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage des Bezugserrlasses zu d.

2.4 Die darüber hinausgehenden Aufgaben der Fondsverwaltung (d. h. insbesondere Verwaltung des landeseigenen Grundbesitzes, Wahrnehmung der Eigentümerrechte und Abschluss aller Überlassungsentgeltverträge) werden grundsätzlich von der OFD wahrgenommen. Unbeschadet sonstiger haushaltsrechtlicher oder anderer Einwilligungs- und Genehmigungsvorbehalte gelten für die eigenverantwortliche Abwicklung von Grundstücksgeschäften durch die OFD dabei folgende Wertgrenzen:

2.4.1 **Verkauf, Tausch und Besitzüberlassung** bis zu einem vollen Wert von 500 000 EUR;

2.4.2 **Ankauf von Grundstücken** bis zu einem vollen Wert von 250 000 EUR, wenn im Vorfeld die Finanzierung des Ankaufs abgestimmt und sichergestellt werden konnte;

2.4.3 **Bestellung von Erbbaurechten, Veräußerung von Erbbaurechten** bis zu einem vollen Wert des unbelasteten Grundstücks von 500 000 EUR;

2.4.4 Änderung des Inhalts von Erbbaurechten, sofern diese für das Land nicht nachteilig sind;

2.4.5 dingliche Belastung von Erbbaurechten, soweit diese im Rahmen der durch den Bezugserrlass zu a (VV zu § 64 LHO) vorgegebenen Regelungen erfolgt;

2.4.6 **Bestellung dinglicher Rechte und Belastungen**, sofern die im Bezugserrlass zu a genannten Voraussetzungen vorliegen und der hierfür als angemessene Entschädigung ermittelte Gesamtbetrag 50 000 EUR nicht übersteigt;

2.4.7 Änderung des Inhalts dinglicher Belastungen und deren Aufgabe (Löschung).

2.5 Werden die Wertgrenzen gemäß den Nummern 2.4.1 bis 2.4.6 überschritten, ist die Zustimmung des MF erforderlich. Bezieht sich ein Grundstücksgeschäft auf mehrere Flurstücke, so ist für die Bemessung der Wertgrenze der Gesamtwert der betroffenen Flächen maßgebend.

Darüber hinaus ist unabhängig von den vorgenannten Wertgrenzen eine frühzeitige Beteiligung des MF immer erforderlich, wenn sich abzeichnet, dass durch das Grundstücksgeschäft wichtige öffentliche Belange berührt sein könnten oder das Grundstücksgeschäft politisch bedeutsam ist.

Anlage

2.5.1 Bei zustimmungsbedürftigen Grundstücksangelegenheiten i. S. der Nummer 2.5 sind den Berichten folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:

2.5.1.1 Preisvermerk gemäß Anhang zur Anlage 2 (zu VV Nr. 6.2 zu § 64 LHO) des Bezuserlasses zu a mit den dort bezeichneten Unterlagen;

2.5.1.2 Wertermittlungsunterlagen, wenn sie über Nummer 2.5.1.1 hinaus zum weiteren Verständnis erforderlich sind,

2.5.1.3 ein mit dem Vertragspartner abgestimmter Vertragsentwurf, wenn er in wesentlichen Strukturen von den Regelungen der Anlage 2 (zu VV Nr. 6.2 zu § 64 LHO) Nr. 3 des Bezuserlasses zu a abweicht,

2.5.1.4 sonstige für die Entscheidung zweckdienliche Unterlagen.

2.5.2 Sofern durch das Grundstücksgeschäft wichtige öffentliche Belange berührt werden oder es unter politischen Gesichtspunkten Bedeutung hat, ist hierauf im Bericht unter Beifügung aller relevanten Unterlagen entsprechend einzugehen.

2.5.3 Die Finanzierung des Vorhabens ist im Vorlagebericht ausreichend detailliert darzustellen; bei Ankäufen mit einem voraussichtlichen Kaufpreis von mehr als 250 000 EUR oder bei nicht wertgleichen Tauschgeschäften ist die grundsätzliche Einwilligung im Hinblick auf verfügbare Mittel des Sondervermögens LFN rechtzeitig vor Aufstellung eines Vertragsentwurfs einzuholen.

2.5.4 Der Vorlagebericht an das MF ist regelmäßig mit einem Entscheidungsvorschlag zu versehen.

2.6 Im Übrigen gelten die Regelungen des Bezuserlasses zu a in der jeweils geltenden Fassung.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 11. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft. Der Bezuserlass zu e tritt mit Ablauf des 31. 10. 2012 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 40/2012 S. 934

**Auslandsreisekostenrecht;
Neufestsetzung der Auslandstage- und
Auslandsübernachtungsgelder ab 1. 1. 2013**

RdErl. d. MF v. 6. 11. 2012 — 23 15 43/1 —

— VORIS 20444 —

Bezug: a) RdErl. v. 30. 11. 2011 (Nds. MBl. S. 892)
— VORIS 20444 —
b) RdErl. v. 23. 11. 2011 (Nds. MBl. S. 866)
— VORIS 20444 —

1. Das Bundesministerium des Innern hat mit RdSchr. vom 29. 10. 2012 — D 6-222 201/1 — die ab 1. 1. 2013 geltenden Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder in Höhe der aus der **Anlage** ersichtlichen Beträge festgesetzt. Sie sind in Niedersachsen unter Berücksichtigung der Nummer 3 des Bezuserlasses zu b zugrunde zu legen. Für im Jahr 2012 durchgeführte Auslandsdienstreisen, die erst 2013 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. 12. 2012 festgesetzt sind (vgl. Bezuserlass zu b). Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bedingten Mehrausgaben durch entsprechende Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen sind.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft. Der Bezuserlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 40/2012 S. 935

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
in EUR		
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	25	50
Äthiopien	25	175
Äquatorialguinea	41	226
Albanien	19	110
Algerien	32	190
Andorra	26	82
Angola	64	265
Antigua und Barbuda	35	85
Argentinien	30	125
Armenien	20	90
Aserbajdschan	33	120
Australien		
— Canberra	48	158
— Sydney	49	186
— im Übrigen	46	133
Bahrain	30	70
Bangladesch	25	75
Barbados	35	110
Belgien	34	135
Benin	34	90
Bolivien	20	70
Bosnien und Herzegowina	20	70
Botsuana	27	105
Brasilien		
— Brasilia	44	160
— Rio de Janeiro	39	145
— Sao Paulo	44	120
— im Übrigen	45	110
Brunei	30	85
Bulgarien	18	72
Burkina Faso	30	100
Burundi	39	98
Chile	33	130
China		
— Chengdu	26	85
— Hongkong	51	170
— Peking	32	115
— Shanghai	35	140
— im Übrigen	27	80
Costa Rica	26	60
Côte d'Ivoire	45	145
Dänemark	50	150
Dominica	30	80
Dominikanische Republik	25	100
Dschibuti	40	160
Ecuador	32	55

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾	Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
	in EUR			in EUR	
1	2	3	1	2	3
El Salvador	38	75	Kanada		
Eritrea	25	58	— Ottawa	30	105
Estland	22	85	— Toronto	34	135
Fidschi	26	57	— Vancouver	30	125
Finnland	32	136	— im Übrigen	30	100
Frankreich			Kap Verde	25	55
— Lyon	44	83	Kasachstan	25	100
— Marseille	42	86	Katar	46	170
— Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	48	135	Kenia	29	135
— Straßburg	40	89	Kirgisistan	15	70
— im Übrigen	36	81	Kolumbien	20	55
Gabun	50	135	Kongo, Republik	47	113
Gambia	15	70	Kongo, Demokratische Republik	50	155
Georgien	25	80	Korea, Demokratische Volksrepublik	35	90
Ghana	31	130	Korea, Republik	55	180
Grenada	30	105	Kosovo	21	65
Griechenland			Kroatien	24	57
— Athen	47	125	Kuba	40	80
— im Übrigen	35	132	Kuwait	35	130
Guatemala	27	90	Laos	27	67
Guinea	31	110	Lesotho	20	70
Guinea-Bissau	25	60	Lettland	15	80
Guyana	30	90	Libanon	36	120
Haiti	41	111	Libyen	37	100
Honduras	29	115	Liechtenstein	39	82
Indien			Litauen	22	100
— Chennai	25	135	Luxemburg	39	102
— Kalkutta	27	120	Madagaskar	31	83
— Mumbai	29	150	Malawi	32	110
— Neu Delhi	29	130	Malaysia	30	100
— im Übrigen	25	120	Malediven	31	93
Indonesien	32	110	Mali	33	125
Iran	25	120	Malta	25	90
Irland	35	90	Marokko	35	105
Island	44	105	Mauretanien	40	89
Israel	49	175	Mauritius	40	140
Italien			Mazedonien	20	95
— Mailand	32	156	Mexiko	30	110
— Rom	43	160	Moldau, Republik	15	100
— im Übrigen	28	126	Monaco	34	52
Jamaika	40	145	Mongolei	24	84
Japan			Montenegro	24	95
— Tokio	44	153	Mosambik	25	80
— im Übrigen	42	156	Myanmar	38	45
Jemen	20	95	Namibia	24	85
Jordanien	30	85	Nepal	26	72
Kambodscha	30	85	Neuseeland	39	98
Kamerun	33	130	Nicaragua	25	100
			Niederlande	50	115

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾	Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
	in EUR			in EUR	
1	2	3	1	2	3
Niger	30	70	— Kanarische Inseln	30	90
Nigeria	50	220	— Palma de Mallorca	30	125
Norwegen	53	182	— im Übrigen	30	105
Österreich	24	92	Sri Lanka	33	118
Oman	40	120	St. Kitts und Nevis	30	100
Pakistan			St. Lucia	37	105
— Islamabad	20	150	St. Vincent und die Grenadinen	30	110
— im Übrigen	20	70	Sudan	26	120
Panama	37	110	Südafrika		
Papua-Neuguinea	30	90	— Kapstadt	25	90
Paraguay	30	61	— im Übrigen	25	80
Peru	31	140	Südsudan	38	134
Philippinen	25	90	Suriname	25	75
Polen			Syrien	31	140
— Warschau, Krakau	25	90	Tadschikistan	20	50
— im Übrigen	20	70	Taiwan	32	110
Portugal			Tansania	32	165
— Lissabon	30	95	Thailand	26	120
— im Übrigen	27	95	Togo	27	80
Ruanda	30	135	Tonga	26	36
Rumänien			Trinidad und Tobago	49	145
— Bukarest	21	100	Tschad	39	151
— im Übrigen	22	80	Tschechische Republik	20	97
Russische Föderation			Türkei		
— Moskau	40 ²⁾	135	— Izmir, Istanbul	34	100
— St. Petersburg	30	110	— im Übrigen	35	70
— im Übrigen	30	80	Tunesien	27	80
Sambia	30	95	Turkmenistan	23	87
Samoa	24	57	Uganda	27	130
São Tomé und Príncipe	35	75	Ukraine	30	85
San Marino	34	77	Ungarn	25	75
Saudi Arabien			Uruguay	30	70
— Djidda	40	80	Usbekistan	25	60
— Riad	40	95	Vatikanstaat	43	160
— im Übrigen	39	80	Venezuela	40	207
Schweden	60	165	Vereinigte Arabische Emirate	35	145
Schweiz			Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
— Genf	51	174	— Atlanta	33	115
— im Übrigen	40	139	— Boston	35	190
Senegal	35	130	— Chicago	36	95
Serbien	25	90	— Houston	31	110
Sierra Leone	32	82	— Los Angeles	41	135
Simbabwe	39	135	— Miami	40	120
Singapur	44	188	— New York City	40	215
Slowakische Republik	20	130	— San Francisco	34	110
Slowenien	25	95	— Washington, D. C.	33	205
Spanien			— im Übrigen	30	110
— Barcelona, Madrid	30	150			

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
	in EUR	
1	2	3
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
— London	47	160
— im Übrigen	35	119
Vietnam	30	97
Weißrussland	22	109
Zentralafrikanische Republik	24	52
Zypern	32	90

¹⁾ Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 der Auslandsreisekostenverordnung.

²⁾ Bei Unterbringung in Gästewohnungen der Deutschen Botschaft in Moskau beträgt das Auslandstagegeld für Moskau 27 EUR.

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mütterzentren

RdErl. d. MS v. 1. 11. 2012 — 304-43 182-80/01 —

— VORIS 21147 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Aufwandsentschädigung für im Kernbereich der Mütterzentren tätige Personen.

Ziel der Förderung ist, die Mütterzentren in ihrem Kernbereich zu unterstützen und die Basis für einen möglichen Ausbau ihrer Aktivitäten und weitere innovative Ansätze zu schaffen.

Mütterzentren sind selbst organisierte Treffpunkte für Mütter, Väter und Kinder, junge und alte Menschen,

- die überwiegend nach dem Laien-mit-Laien-Prinzip die Kompetenzen und Lebenserfahrungen von Müttern und Vätern stärken und dazu beitragen, Eltern mit Kindern die gleichberechtigte Teilnahme am öffentlichen gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen,
- die den Aufbau nachbarschaftlicher Strukturen fördern,
- die freie und offene Bildungs-, Beratungs- und Kulturangebote bereitstellen, die sich am Zeitrhythmus von Familien mit Kindern orientieren,
- die eine Aufwandsentschädigung für im Mütterzentrum tätige Personen zahlen,
- die für Kinder ein beaufsichtigtes Spielen in erreichbarer Nähe ihrer Mütter oder Väter anbieten, damit Eltern Zeit für eigene Interessen haben.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden pauschale Aufwandsentschädigungen für nicht fest angestellte Personen im Mütterzentrum, z. B. in der allgemeinen Organisation, bei der Beschäftigung mit Kindern, in der Werkstatt, in der Küche, im Garten oder in Gesprächs-

und Bastelrunden. Die bloße Teilnahme an Angeboten des Mütterzentrums sowie die Betreuung von ausschließlich eigenen Kindern sind nicht berücksichtigungsfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts sein, die ein in Niedersachsen gelegenes Mütterzentrum betreiben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur solche Personenvereinigungen, die nachweisen,

- dass sie die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb und die weitere Arbeit im Mütterzentrum schaffen,
- dass geeignete Aufenthaltsmöglichkeiten sowohl für Erwachsene als auch für Kinder vorhanden sind,
- dass das Mütterzentrum mindestens an drei Tagen und mindestens 15 Stunden in der Woche geöffnet ist und eine durchschnittliche jährliche Öffnungszeit von 40 Wochen hat,
- dass die Finanzierung gesichert ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 6 000 EUR in Form einer Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung sind keine Abstufungen bei der Wertigkeit der Arbeitsebene vorzunehmen. Als Bemessungsgröße sollten bis zu 10 EUR pro Stunde zugrunde gelegt werden.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

6.3 Der Antrag ist an das LS zu richten. Er bezieht sich auf das Kalenderjahr und soll bis spätestens 1. November eines jeden Vorjahres eingereicht sein. Dem Antrag soll bei Erstanträgen und im Fall wesentlicher Änderungen der Verhältnisse seit der letzten Bewilligung eine Stellungnahme der Gemeinde oder der Samtgemeinde oder, falls Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den bestehenden oder vorgesehenen Sitz des Mütterzentrums der Landkreis oder die Region Hannover ist, des Landkreises oder der Region Hannover beigelegt werden. Die Stellungnahme soll Aufschluss geben über den vorhandenen Bestand an Mütterzentren und an sozialen Einrichtungen, die ähnliche Angebote wie die Mütterzentren vorhalten.

6.4 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2013 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 40/2012 S. 938

Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen aus der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012—2015“

Erl. d. MS v. 1. 11. 2012 — 306-51019/9-6 —

— VORIS 21132 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Ziel

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012—2015“ und nach Maßgabe dieser

Fördergrundsätze und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die flächendeckende Versorgung durch Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich sowie für die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zum Auf- bzw. Ausbau von Netzwerken Früher Hilfen (§ 3 KKG). Diese Maßnahmen stellen im Förderzeitraum bis zum 30. 6. 2014 die Schwerpunkte dar. Gegebenenfalls werden die Schwerpunkte des zweiten Förderzeitraums (1. 7. 2014 bis 31. 12. 2015) aufgrund der bis dahin gemachten Erfahrungen konkretisiert.

1.2 Ziel der Förderung ist der kontinuierliche präventive Ausbau des Schutzes von Kindern vor Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- 2.1 der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen, insbesondere
 - 2.1.1 Sach- und Personalkosten,
 - 2.1.2 Qualifizierung, Fortbildung, Fachberatung und Supervision,
 - 2.1.3 Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme an der Netzwerkarbeit,
 - 2.1.4 Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie der Dokumentation des Einsatzes in den Familien;
- 2.2 Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen, insbesondere
 - 2.2.1 Sach- und Personalkosten für Netzwerkkordinatorinnen und -koordinatoren in den Koordinierungsstellen,
 - 2.2.2 Qualifizierung und Fortbildung der Netzwerkkordinatorinnen und -koordinatoren,
 - 2.2.3 Maßnahmen zur Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse,
 - 2.2.4 die Arbeit von Netzwerkpartnern in Form von – im Schwerpunkt interdisziplinär ausgerichteten – Veranstaltungen oder Qualifizierungsangeboten,
 - 2.2.5 Maßnahmen zur unterstützenden Öffentlichkeitsarbeit;
- 2.3 Ehrenamtsstrukturen und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtliche im Kontext Früher Hilfen, insbesondere
 - 2.3.1 Sach- und Personalkosten für
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung für den Einsatz von Ehrenamtlichen,
 - Koordination und Fachbegleitung der Ehrenamtlichen durch hauptamtliche Fachkräfte,
 - Schulungen und Qualifizierungen von Koordinatoren und Koordinatorinnen und Ehrenamtlichen,
 - 2.3.2 Fahrtkosten, die beim Einsatz der Ehrenamtlichen entstehen,
 - 2.3.4 Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie der Ehrenamtlichen an der Netzwerkarbeit;
- 2.4 zusätzliche Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen und erfolgreiche modellhafte Ansätze, die als Regelangebot ausgebaut werden sollen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Sie können die Zuwendungen im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an einen Letztempfänger weiterleiten. Letztempfänger sind andere öffentliche, freie oder private Träger oder freiberuflich tätige Einzelpersonen (z. B. Familienhebammen).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsvoraussetzung ist das Vorliegen eines Konzeptes mit Angaben zu dem bisherigen Ausbau im Bereich der Frühen Hilfen und dem jeweiligen Entwicklungsinteresse, den beabsichtigten Förderschwerpunkten, Netzwerkpartnern, zeitlichen Abläufen und geplanten Maßnahmen.

4.2 Förderfähig sind nur Maßnahmen, die nicht vor dem 1. 1. 2012 begonnen worden sind.

4.3 Der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen (Nummer 2.1) wird gefördert, wenn diese dem vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) veröffentlichtem Kompetenzprofil (Kompetenzprofil Familienhebammen Hrsg.: Nationales Zentrum Frühe Hilfen, Köln 2012) entsprechen und sie in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingegliedert werden.

4.4 Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen (Nummer 2.2) werden gefördert, wenn

- sie den Vorgaben des § 3 Abs. 2 KKG entsprechen,
- der örtliche Träger der Jugendhilfe bei ihnen eine Koordinierungsstelle mit fachlich qualifizierter Koordination vorhält,
- sie Qualitätsstandards – auch zum Umgang mit Einzelfällen – und Vereinbarungen für eine verbindliche Zusammenarbeit im Netzwerk vorsehen und
- sie regelmäßig Ziele und Maßnahmen zur Zielerreichung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII festlegen und die Zielerreichung überprüfen.

4.5 Ehrenamtsstrukturen und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtliche im Kontext Früher Hilfen (Nummer 2.3) werden gefördert, wenn sie nach bedarfsgerechter Zurverfügungstellung der in den Nummern 2.1 und 2.2 genannten Maßnahmen,

- in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingebunden sind,
- hauptamtliche Fachbegleitung erhalten,
- Familien alltagspraktisch begleiten und entlasten und zur Erweiterung sozialer familiärer Netzwerke beitragen.

4.6 Weitere zusätzliche Maßnahmen (Nummer 2.4) werden gefördert, wenn die in den Nummern 2.1 und 2.2 genannten Maßnahmen bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt wurden. Darüber hinaus sind erfolgreiche modellhafte Ansätze förderfähig, die als Regelangebot ausgebaut werden sollen. Die genannten Voraussetzungen müssen der Bewilligungsbehörde gesondert dargelegt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Mittel ergibt sich aus einer Grundpauschale in Höhe von 20 000 EUR sowie dem spezifischen Verteilerschlüssel, der die Anzahl der unter Dreijährigen im SGB II-Bezug und die Anzahl der unter Dreijährigen zugrunde legt. Die Daten zur Ermittlung des Verteilerschlüssels werden von der Bewilligungsbehörde jährlich bei der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit sowie beim LSKN abgefragt.

5.3 Bei Vorliegen der staatlichen Anerkennung als Familienhebamme kann eine angemessene höhere Vergütung gegenüber Familienhebammen ohne staatliche Anerkennung oder vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich gefördert werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Im Rahmen der Evaluation der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012–2015“ gewährleisten die Erstempfänger, dass folgende Daten auf kommunaler Ebene durch die Koordinierungsstelle des Bundes anhand eines standardisierten Erhebungsinstruments erhoben werden können:

6.1 Auf- und Ausbau sowie Weiterentwicklung von Netzwerken mit Zuständigkeit Frühe Hilfen:

Daten zu Struktur und Konzepten der lokalen Netzwerke, Aufgaben, Profil und Qualifizierung der Netzwerkkordinatorinnen und -koordinatoren, Beteiligung der Netzwerkpartnerinnen und -partner sowie Steuerung der Netzwerkarbeit und ihre Wirkungen;

6.2 Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen:

Daten zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte, Modelle des Einsatzes, der Koordination sowie der Qualitätssicherung und der strukturellen Einbindung der Fachkräfte. Darüber hinaus sollen auch auf der Grundlage der Dokumentationsbögen des NZFH Daten zu den betreuten Familien erhoben werden;

6.3 Einsatz von Ehrenamtlichen:

Daten zur Koordination und Einbindung Ehrenamtlicher in das lokale Netzwerk, der Schulung und Begleitung von Ehrenamtskoordinatorinnen und -koordinatoren und Ehrenamtlichen, der strukturellen Merkmale des Angebots sowie zur Zielgruppe begleitender ehrenamtlicher Strukturen in den Frühen Hilfen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

7.3 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der zu verwendende Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

7.4 Die Erstempfänger übersenden der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres einen Zwischennachweis über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Mittel zahlenmäßig aufgeschlüsselt nach den einzelnen Förderbereichen. Die Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme.

7.5 Mittel werden zurückgefordert, wenn die geförderten Maßnahmen nicht den in Artikel 1 der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012–2015“ festgelegten Zielen entsprechen und nach Artikel 2 als nicht förderwürdig anerkannt sind oder zu viel Mittel abgerufen wurden. Eine Rückzahlung erfolgt auch dann, wenn die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden. Nach den Sätzen 1 und 2 zurückgezahlte Beträge sind zu verzinsen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung. Der Zinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegeben.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 11. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe
den Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe und Familienpolitik

— Nds. MBl. Nr. 40/2012 S. 938

F. Kultusministerium

Schulstiftung in der Diözese Osnabrück

Bek. d. MK v. 29. 10. 2012 — 24.1-54013/6-8 —

In der **Anlage** wird die Bekanntmachung des Bischöflichen Generalvikariats Osnabrück über den geänderten Wortlaut der Satzung der Schulstiftung im Bistum Osnabrück bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 40/2012 S. 940

Anlage

Bekanntmachung des geänderten Wortlauts der Satzung der Schulstiftung in der Diözese Osnabrück vom 18. Januar 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 28. März 2001, Band 53, Nr. 16, Art. 182, S. 201 ff.)

Aufgrund der Bischöflichen Genehmigung vom 2. Oktober 2012 des Beschlusses des Stiftungsrates vom 19. Juni 2012 wird nachstehend der Wortlaut der Stiftungssatzung unter ihrer neuen Überschrift in der seit dem 2. Oktober 2012 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der neugefasste Wortlaut der Stiftungssatzung berücksichtigt

1. die am 27. März 2001 in Kraft getretene Stiftungssatzung (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 28. März 2001, Band 53, Nr. 16, Art. 182, S. 201 ff.),
2. den Änderungsbeschluss des Stiftungsrates vom 4. Oktober 2006/10.—16. November 2006, der mit Bischöflicher Genehmigung vom 20. November 2006 in Kraft getreten ist (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 22. Dezember 2006, Band 56, Nr. 11, Art. 143, S. 136),
3. den Stiftungsratsbeschluss vom 19. Juni 2012, der mit Bischöflicher Genehmigung vom 2. Oktober 2012 in Kraft getreten ist (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 12. Oktober 2012, Band 59, Nr. 7, Art. 71, S. 108).

Osnabrück, den 2. Oktober 2012

Satzung der „Schulstiftung im Bistum Osnabrück“¹⁾

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Schulstiftung im Bistum Osnabrück“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Osnabrück.
- (3) Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Rechtsform

- (1) Die Stiftung wird nach kirchlichem Recht als selbständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit gemäß cc. 1303 § 1 Nr. 1, 114 § 1 und 116 § 2 CIC errichtet.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 3

Stiftungszweck

- (1) Zweck der kirchlichen Stiftung ist die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Dieses geschieht durch Förderung der katholischen Schulen in der Diözese Osnabrück sowie durch Übernahme von Trägerschaften katholischer Schulen im Rahmen des kirchlichen und staatlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung kann zur Vorbereitung der Übernahme der Trägerschaft einer Schule im Rahmen einer zeitlich befristeten Vereinbarung mit dem Schulträger die Erledigung einzelner Aufgaben des Schulträgers in fremdem Namen übernehmen.

¹⁾ Soweit in dieser Satzung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen — Geistliche ausgenommen — in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden für Frauen in der weiblichen Form geführt.

(3) Die Stiftung kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten katholische Schulen anderer freier Träger in der Diözese (z. B. Schulen in Ordensträgerschaft) betreuen und beraten.

(4) Die Stiftung kann vom Schulträger für ihre Tätigkeiten nach Abs. 2 und 3 einen Verwaltungskostenbeitrag erheben.

(5) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit anderen — insbesondere katholischen — Organisationen und Institutionen des Schul- und Stiftungswesens zusammen.

(6) Zur Förderung des in Absatz 1 genannten Zwecks betreibt die Stiftung Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

Stiftungsvermögen

Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung des Stiftungszwecks werden, soweit dafür Leistungen des Staates, Elternbeiträge, Leistungen Dritter und eigene Mittel der Stiftung nicht ausreichen, von der Diözese Osnabrück gewährleistet.

§ 5

Vertretung der Stiftung

(1) Die Stiftung wird im Rechtsverkehr unbeschadet der Regelung in § 5 Bischöfliches Schulgesetz in der jeweils geltenden Fassung durch den Stiftungsdirektor und den Leiter der Abteilung Schulen und Hochschulen im Bischöflichen Generalvikariat gemeinsam vertreten, im Falle der Verhinderung durch deren jeweils bestellten Vertreter. In jedem Fall kann der Vorsitzende des Stiftungsrates im Verhinderungsfalle die beiden vertretungsberechtigten Personen vertreten.

(2) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Stiftungsdirektor alleinvertretungsberechtigt.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) beschlussfassend der Stiftungsrat;
- b) geschäftsführend der Stiftungsdirektor;
- c) beratend das Kuratorium;
- d) beratend die Konferenz der Schulleiter.

§ 7

Stiftungsrat — Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Dem Stiftungsrat gehören stimmberechtigt an:

- a) der Generalvikar des Bistums Osnabrück;
- b) der Leiter der Abteilung Schulen und Hochschulen im Bischöflichen Generalvikariat Osnabrück;
- c) der Vorsitzende des Kuratoriums; für den Fall des Verzichts ein vom Bischof zu benennendes Mitglied des Kuratoriums;
- d) eine weitere Person aus der Bistumsverwaltung;
- e) der Vorsitzende des Katholischen Gemeindeverbandes in Bremen;
- f) zwei weitere ehrenamtliche Personen, die nicht zur Bistumsverwaltung gehören.

(2) Dem Stiftungsrat gehören mit beratender Stimme an:

- a) der Stiftungsdirektor;
- b) zwei Vertreter der Schulleiter der Stiftungsschulen;
- c) zwei Vertreter der Gesamtmitarbeitervertretung der Stiftungsschulen;
- d) zwei Vertreter der Schulelternschaft der Stiftungsschulen;
- e) bis zu zwei weitere Mitglieder;
- f) in der kirchlichen Schulaufsicht tätige Schulräte, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder des Stiftungsrates sind.

(3) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Generalvikar. Stellvertretender Vorsitzender ist der Leiter der Abteilung Schulen und Hochschulen des Bischöflichen Generalvikariats.

(4) Mitarbeiter der Stiftung dürfen dem Stiftungsrat nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

§ 8

Stiftungsrat — Berufung seiner Mitglieder

(1) Die Mitglieder nach § 7 Abs. 1 a), b) und e) und nach § 7 Abs. 2 a) gehören kraft Amtes dem Stiftungsrat an.

(2) Die Mitglieder nach § 7 Abs. 1 c), d) und f) sowie nach § 7 Abs. 2 b), c) und e) werden vom Bischof für die Dauer von fünf Jahren berufen. Ihre Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet vorzeitig mit dem Verlust der in dieser Vorschrift genannten Funktion, deretwegen sie in den Stiftungsrat berufen worden sind.

(3) Bei den in § 7 Abs. 1 f) und 2 e) genannten Personen sollen solche berufen werden, die mit Schulfragen allgemein vertraut und mit der Katholischen Kirche verbunden sind.

(4) Mitglieder nach § 7 Abs. 2 d) werden vom Bischof für die Dauer von zwei Jahren berufen.

(5) Sofern Mitglieder nach § 7 berufen werden, werden bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsrat die nachrückenden Mitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.

(6) Für den Fall, dass sich gewählte oder berufene Mitglieder satzungsmäßigen Zielen entgegenstehend verhalten, kann der Bischof diese Mitglieder vorzeitig abberufen.

(7) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist nicht übertragbar. Die Vertretung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 9

Stiftungsrat — Aufgaben

(1) Der Stiftungsrat ist das oberste beschlussfassende Organ der Stiftung. Er trifft nach Maßgabe dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks.

(2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- a) die Festlegung von Leitzielen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit und der Erlass von Richtlinien für die pädagogischen und religiösen Zielsetzungen;
- b) die Inkraftsetzung von Leitbildern der einzelnen Schulen und die erstmalige Inkraftsetzung von Schulprogrammen;
- c) die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, Änderung, Umwandlung, Abgabe und Aufgabe von Schulen;
- d) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen zur Übernahme von Schulen sowie deren Änderung und Beendigung;
- e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- f) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans der Stiftung;
- g) die Festlegung des Jahresabschlusses der Stiftung;
- h) die Entlastung des Stiftungsdirektors;
- i) die Übereignung oder Verpfändung von Teilen des Stiftungsvermögens und die Aufnahme von Darlehen im Wert von 5 000,00 € und höher;
- j) die Übernahme von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften, Garantien und ähnlichem im Wert von 5 000,00 € und höher;
- k) die Erklärung eines Verzichts, der Abschluss eines Vergleichs und die Abgabe eines Schuldanerkenntnisses bzw. eines Schuldversprechens im Wert von 5 000,00 € und höher;
- l) die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen;
- m) die Berufung und Abberufung von Schulleitern und ihren ständigen Vertretern unbeschadet der Regelung in § 14 Abs. 4;
- n) die Entscheidung über Art und Anzahl von Planstellen für Beamte einschließlich der so genannten Dienstvertragsbeamten sowie für Angestellte;
- o) die Festsetzung der Höhe eines jeweils im Rahmen des Schulvertrages zu vereinbarenden Schulgeldes;
- p) die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit sie mit Belastungen oder Auflagen verbunden sind;
- q) die Änderung der Stiftungssatzung;
- r) die Zweckänderung und Aufhebung der Stiftung sowie die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen;
- s) die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses;
- t) die weiteren Angelegenheiten, die in dieser Satzung ausdrücklich dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung zugewiesen sind.

(3) Der Stiftungsrat ist berechtigt, die in Abs. 2 seiner Beschlussfassung vorbehaltenen Zuständigkeiten durch einen besonderen Beschluss zu delegieren. Davon unberührt bleiben die Regelungen des § 21.

(4) In allen den Schulbereich betreffenden Fragen grundsätzlicher Bedeutung hat der Stiftungsrat das Recht und die Pflicht, dem Bischof entsprechende Empfehlungen zu geben.

§ 10

Stiftungsrat— Willensbildung

(1) Der Stiftungsrat wird durch Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung tätig. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung etwas anderes vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende aus besonderem oder dringendem Anlass den Stiftungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen. Er hat den Stiftungsrat einzuberufen, wenn der Stiftungsdirektor oder ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Sitzungen werden vom Stiftungsdirektor vorbereitet.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, so ist er vom Vorsitzenden erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist er in Bezug auf die wegen Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen.

(5) Eine Beschlussfassung des Stiftungsrates ist im Eilfall auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder informiert worden sind und die stimmberechtigten Mitglieder schriftlich ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist erklären. Der Stiftungsdirektor hat die beratenden Mitglieder unverzüglich über eine solche Beschlussfassung in Kenntnis zu setzen und über die Hintergründe zu informieren. Eine solche Beschlussfassung ist in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Stiftungsratssitzung aufzunehmen.

(6) Ein Mitglied des Stiftungsrates darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihn selbst, seinen Ehegatten oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verwandten oder Verschwägerten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen könnte. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Stiftungsrat. Wer in der Beratung oder Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(7) Die beratenden Mitglieder des Stiftungsrates wirken an der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Stiftungsrates mit Rede- und Antragsrecht mit. Mit Ausnahme für den Stiftungsdirektor gilt dieses nicht für die Beratung und Entscheidung von Personalangelegenheiten.

(8) Über die Beratungen im Stiftungsrat ist Verschwiegenheit zu wahren.

(9) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Stiftungsdirektor

(1) Der Stiftungsdirektor wird vom Bischof nach Anhörung des Stiftungsrates berufen. Er übt sein Amt hauptamtlich aus.

(2) Der Stiftungsdirektor führt als geschäftsführendes Organ der Stiftung die Beschlüsse des Stiftungsrates aus, soweit in dem Beschluss nichts anderes bestimmt ist. Er erledigt seine Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich. Vorgesetzter des Stiftungsdirektors ist der Vorsitzende des Stiftungsrates.

(3) Der Stiftungsdirektor ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht einem Organ der Stiftung zugewiesen sind. Entscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf einzelne Schulen der Stiftung haben, trifft der Stiftungsdirektor im Einvernehmen mit dem Leiter der jeweiligen Schule unbeschadet der Bindungen an Rechte der Schulaufsicht.

(4) Der Stiftungsdirektor hat die religiöse und pädagogische Arbeit innerhalb der Schulen der Stiftung zu fördern und zu unterstützen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben arbeitet er eng mit der kirchlichen Schulaufsicht und den Schulleitungen der Stiftungsschulen zusammen.

(5) Der Stiftungsdirektor ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Stiftung.

(6) Die Begründung und die Beendigung sowohl der Beamtenverhältnisse im Rahmen der Beschlüsse nach § 9 Abs. 2 n) als auch der Vertragsverhältnisse mit Lehrern und sonstigen pädagogischen Mitarbeitern sowie Schülern bedürfen der Zustimmung durch die kirchliche Schulaufsicht. Dieses gilt ebenso für Beförderungen und die Besetzung von Funktionsstellen.

(7) Der Stiftungsrat bestellt einen Vertreter für den Fall der Abwesenheit des Stiftungsdirektors.

§ 12

Kuratorium

(1) Der Bischof beruft Personen aus verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens in das Kuratorium. Die Berufung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren.

(2) Aufgabe des Kuratoriums als beratendes Organ der Stiftung ist es, die Stiftung in allen grundsätzlichen Fragen zu beraten sowie den Gedanken der Stiftung in die verschiedenen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens einzubringen und um Unterstützung für die Stiftung zu werben.

(3) Der Bischof beruft den Vorsitzenden des Kuratoriums.

§ 13

Konferenz der Schulleiter

(1) Die Konferenz der Schulleiter ist ein beratendes Organ der Stiftung. Sie wirkt durch Vorschläge, Stellungnahmen und Anregungen an der Arbeit der Stiftung, insbesondere an den religiösen und pädagogischen Profilierungen der Schulen der Stiftung mit. Insofern hat sie das Recht und die Pflicht zur Stellungnahme im Rahmen ihres schulfachlichen Gestaltungsauftrages bezüglich der dem Stiftungsrat vorbehaltenen Beschlüsse gemäß § 9 Abs. 2 a), c), d), o), q) und r).

(2) Der Konferenz der Schulleiter gehören die Leiter der von der Stiftung getragenen Schulen und deren Stellvertreter an. Der Stiftungsdirektor, die für die kirchliche Schulaufsicht zuständigen Mitarbeiter der Abteilung Schulen und Hochschulen im Bischöflichen Generalvikariat sowie gegebenenfalls Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(3) Die Leitung der Konferenz der Schulleiter obliegt dem Leiter der Abteilung Schulen und Hochschulen im Bischöflichen Generalvikariat.

(4) Die Konferenz der Schulleiter berät über Formen der Gestaltung des Schullebens außerhalb des Unterrichtes und über die Zusammenarbeit mit den Eltern sowie den Organen der Schülervertretung. In diesen Fragen kann sie Anträge an die jeweils zuständigen Stiftungsorgane richten.

§ 14

Personal der Stiftung

(1) Die Stiftung hat das Recht, Beamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit). Die Rechtsverhältnisse der Beamten der Stiftung werden durch besondere Ordnungen geregelt.

(2) Für die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der sonstigen Mitarbeiter der Stiftung gelten die Regelungen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts und die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen.

(3) Im Einvernehmen zwischen der Stiftung und den sich in deren Bereich befindlichen Mitarbeitervertretungen wird eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet. Im Übrigen gilt die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Osnabrück in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Die besondere Stellung der Geistlichen gegenüber dem Bischof und die der Ordensleute gegenüber den Ordensoberen wird durch diese Satzung nicht berührt. Die Berufung von Geistlichen oder Ordensangehörigen zu Schulleitern der Stiftung erfolgt durch den Bischof im Benehmen mit dem Stiftungsrat und dem Stiftungsdirektor.

§ 15

Geschäftsstelle der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Stiftung, die die laufenden Angelegenheiten der Stiftung nach Maßgabe der Beschlüsse des Stiftungsrates erledigt.

(2) Darüber hinaus kann die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmte Aufgabenbereiche im Rahmen eines schriftlichen Vertrages anderen Rechtsträgern übertragen. Ein solcher Vertrag bedarf der Zustimmung durch den Stiftungsrat.

§ 16

Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Haushaltsplan und Rechnungslegung

(1) Alle Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen der Stiftung sind für ein Haushaltsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan der Stiftung einzusetzen.

(2) Der Haushaltsplan ist durch den Stiftungsrat zu beschließen.

(3) Der Jahresabschluss ist bis zum 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres aufzustellen.

(4) Die Jahresabschlüsse der Stiftung sind alljährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse ist spätestens bis zum 30. September des Folgejahres dem Bischof von Osnabrück vorzulegen.

(5) Im Übrigen finden die Regelungen über die Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 18

Rechnungsprüfung

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch das Referat Revision des Bischöflichen Generalvikariats. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auch auf die zweckentsprechende Verwendung der von Fördervereinen zugunsten der Einrichtung gesammelten Mittel.

§ 19

Satzungsänderungen

Die Stiftungssatzung kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Sitzung durch einen mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschluss des Stiftungsrates geändert werden.

§ 20

Zweckänderung, Zusammenlegung und
Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über die Zweckänderung, die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung können nur mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Aufhebung ist nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist.

§ 21

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der allgemeinen und der vermögensrechtlichen Aufsicht des Bischofs.

(2) Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen die Beschlüsse des Stiftungsrates gemäß § 9 Abs. 2 a), c), d), f), g), n), p), q) und r) der Genehmigung durch den Bischof von Osnabrück.

(3) Für die Stiftungsaufsicht gelten im Übrigen die staatlichen und kirchlichen Vorschriften für Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 22

Kirchliche Schulaufsicht

(1) Die kirchliche Schulaufsicht über die Schulen der Stiftung wird durch die Abteilung Schulen und Hochschulen des Bischöflichen Generalvikariats im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der Zielsetzung der Schulstiftung wahrgenommen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) Beratung, Begleitung und Themenvorgabe für die generelle und individuelle Schulentwicklung,
- b) Sicherstellung der Qualitätsentwicklung in den eigenverantwortlichen Schulen,
- c) Nachhalten der Umsetzung von Vorgaben, Beschlüssen und Planungen,
- d) Beratung und Begleitung der Schulleitungen,
- e) Personalentwicklung für das pädagogische Personal,
- f) dienstliche Beurteilungen bei Besetzungsverfahren von Beförderungstellen,
- g) schulfachliche Stellungnahmen bei Neueinstellungen und Bewährungsfeststellungen,
- h) Mitwirkung bei disziplinarischen Personalmaßnahmen,
- i) Mitwirkung bei Verträgen und Vereinbarungen mit Schulbehörden und -trägern.

(2) Im Rahmen der Ausübung der Schulaufsicht streben die kirchliche Schulaufsicht und der Stiftungsdirektor Einvernehmen an.

§ 23

Vermögensbindung — Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Bistum Osnabrück zu mit der Maßgabe, es zu Gunsten kirchlicher schulischer Einrichtungen oder für ähnliche Zwecke zu verwenden.

§ 24

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt am 27. März 2001 in Kraft. Die Stiftungssatzung wird im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück veröffentlicht. Die Stiftung erlangt nach staatlichem Recht den Status einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts mit Genehmigung der Niedersächsischen Landesregierung.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
nach dem Programm
„Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen (IWIn)“**

Erl. d. MW v. 14. 11. 2012 — 13-6105/6700/1200 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. v. 9. 6. 2010 (Nds. MBl. S. 555)
— VORIS 82300 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2012 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.2 vierter Spiegelstrich werden im Klammersatz nach dem Wort „Gruppenfreistellungsverordnung“ ein Gedankenstrich und die Abkürzung „AGFVO“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1.3 wird die Angabe „Soltau-Fallingbostel“ durch die Angabe „Heidekreis (bis 31. 7. 2011: Soltau-Fallingbostel)“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 1.4 wird die folgende Nummer 1.5 angefügt:
„1.5 Aufgrund der Regelungen in Artikel 1 Absatz 6 AGFVO sind Beihilfen an Unternehmen ausgeschlossen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.“
2. Nummer 4.2.5 siebter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„— die der Qualifizierung von Personen dienen, die in der Urproduktion der Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau tätig sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für Beschäftigte aus Handels- oder Dienstleistungsbetrieben,“
3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.3 Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
 - b) Nummer 5.6.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Klammersatz die Worte „als Pauschale“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - c) In Nummer 5.7 wird die Zahl „5 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung**Erhaltung von Waldgenressourcen in Niedersachsen****RdErl. d. ML v. 15. 10. 2012 — 405-64234/2-27 —****— VORIS 79100 —**

Bezug: a) RdErl. v. 22. 12. 2010 (Nds. MBl. 2011 S. 81)
— VORIS 79100 —
b) RdErl. v. 20. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 276)
— VORIS 79100 —

Inhalt

- 1. Einleitung**
- 2. Aufgaben der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA)**
- 3. Erhaltungsmaßnahmen**
 - 3.1 In-situ-Maßnahmen
 - 3.2 Ex-situ-Maßnahmen
- 4. Ausweisungsverfahren**
 - 4.1 Auswahl der Objekte
 - 4.2 Einschränkungen bei der Ausweisung
 - 4.2.1 Naturschutzgebiete und Nationalparks
 - 4.2.2 Naturwälder (NW)
 - 4.2.3 Naturwirtschaftswälder (NWW)
 - 4.3 Abschluss der Außenaufnahmen
 - 4.4 Bericht zur Erhaltung forstlicher Genressourcen
 - 4.5 Erfolgskontrolle der In-situ-Erhaltung
- 5. Aufgaben der NLF und des Niedersächsischen Forstplanungsamtes**
- 6. Genetisches Monitoring**
- 7. Nachhaltige Nutzung der Waldgenressourcen**
 - 7.1 Arten nach dem FoVG
 - 7.2 Arten, die nicht dem FoVG unterliegen
- 8. Öffentlichkeitsarbeit und Beratung**
- 9. Schlussbestimmung**

1. Einleitung

Die biologische Vielfalt stellt für die Forstwirtschaft einen wichtigen ökologischen und ökonomischen Wert dar, weil sie die Grundlage sowohl für die Stabilität und Anpassungsfähigkeit als auch für die Leistungsfähigkeit und damit die nachhaltige Produktivität unserer Wälder ist. Die biologische Vielfalt umfasst die Vielfalt an Lebensräumen, die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt.

Nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt vom 30. 8. 1993 (BGBl. II S. 1741) haben die Länder die Erhaltung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung zu sichern.

Um diesen gesetzlichen Forderungen nachhaltig Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, die genetische Mannigfaltigkeit unserer Baum- und Straucharten in den Wäldern, aber auch in der freien Landschaft, auf Dauer zu erhalten. Das „Konzept zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung forstlicher Genressourcen in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Forstliche Genressourcen und Forstsaatgutrecht beschrieben und im „Programm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung forstlicher Genressourcen in den Trägerländern der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt“ umgesetzt. Der vorliegende RdErl. konkretisiert und ergänzt das länderübergreifende Programm und passt es an die spezifischen Gegebenheiten in Niedersachsen an.

2. Aufgaben der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA)

Die NW-FVA — Abteilung Waldgenressourcen — wird mit der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt von Baum- und Straucharten und deren Erfolgskontrolle in Niedersachsen beauftragt. Dazu sind die Inventur von Objekten zur Erhaltung von Waldgenressourcen, die genetische Charakterisierung der gefundenen Objekte, die Planung von Maßnahmen zur Sicherung und Nutzbarmachung

und ggf. die Vermehrung der vorhandenen Variation und ein genetisches Monitoring ausgewählter einheimischer oder im Anbau bewährter fremdländischer Baumarten sowie ausgewählter einheimischer Straucharten in allen Waldeigentumsarten notwendig. Dies trifft insbesondere für seltene und bedrohte Arten zu.

Objekte zur Erhaltung von Waldgenressourcen sind vorrangig in den Niedersächsischen Landesforsten, Anstalt öffentlichen Rechts (im Folgenden: NLF), ausgewiesen worden und ggf. weiter auszuweisen. Fehlen dort jedoch geeignete Objekte oder sind sie nicht in ausreichendem Umfang vorhanden, so können auch die anderen Besitzarten mit Einverständnis der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer unter Beteiligung der jeweils betreuenden Forstorganisation sowie ggf. der unteren Naturschutzbehörden bei der Ausweisung einbezogen werden.

Geeignete Objekte zur Erhaltung von Waldgenressourcen sind einzelne Individuen oder Bestände, deren Erhaltung als Beitrag zur Bewahrung der genetischen Mannigfaltigkeit der jeweiligen Gehölzart notwendig ist. Sie sind in den NLF gemäß den Nummern 2.7 und 2.8 des Bezugserlasses zu b) in das Gesamtkonzept des LÖWE-Programms zu integrieren. Den zu bearbeitenden Bereich nimmt die NW-FVA in ihren Jahresarbeitsplan auf.

3. Erhaltungsmaßnahmen

Die Planung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen erfolgt durch die NW-FVA, aufgeteilt in In-situ-Maßnahmen (Maßnahmen vor Ort) und Ex-situ-Maßnahmen (Maßnahmen an anderem Ort). Art und Umfang notwendiger Erhaltungsmaßnahmen sind durch genetische Untersuchungen abzusichern, soweit nicht schon hinreichende Erkenntnisse über die genetische Variation vorliegen.

Soweit fachlich sinnvoll genießen In-situ-Maßnahmen Vorrang vor Ex-situ-Maßnahmen.

3.1 In-situ-Maßnahmen

In-situ-Maßnahmen werden in den NLF von den jeweiligen Forstämtern umgesetzt. Bei den In-situ-Maßnahmen handelt es sich vor allem um geeignete Bestandesbehandlungsmethoden, Förderung von Naturverjüngung und, soweit Letzteres nicht möglich ist, um künstliche Verjüngung mit bestandeseigenem Vermehrungsgut.

Im Privatwald sind die Maßnahmen als Empfehlungen zur Waldpflege und Walderneuerung im Einvernehmen mit der jeweiligen Waldbesitzerin und dem Waldbesitzer abzustimmen. Sie fallen in deren oder dessen Zuständigkeit.

Ziel der In-situ-Maßnahmen ist die Sicherung der vorhandenen genetischen Information. Dies schließt eine Nutzung der Bestände nach dem Prinzip „Schutz durch Nutzung“ ausdrücklich ein.

3.2 Ex-situ-Maßnahmen

Die Ex-situ-Maßnahmen werden von der NW-FVA selbst oder unter deren Federführung durchgeführt. Hierbei handelt es sich vor allem um die Anlage von Erhaltungspflanzungen und Samenplantagen sowie die Gewinnung und Einlagerung von Vermehrungsgut in der Forstgenbank. Ziel der Ex-situ-Maßnahmen ist die Produktion von genetisch diversem, anpassungsfähigem Vermehrungsgut zur Neu-Etablierung sich selbst erhaltender Populationen.

4. Ausweisungsverfahren

Die Außenaufnahmen erfolgen durch die NW-FVA in enger Kooperation mit der jeweiligen Waldbesitzerin und dem jeweiligen Waldbesitzer. Die NW-FVA soll durch die Bereitstellung oder Einsichtgewährung benötigter Unterlagen (u. a. Betriebswerke, Standortkartierungswerke, Ergebnisse von Biotopkartierungen) unterstützt werden. Außerhalb der NLF setzt dies das Einverständnis der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer voraus. Die örtlich zuständigen Naturschutzbehörden sollen die NW-FVA bei der Ermittlung geeigneter Objekte, insbesondere von Vorkommen seltener Baum- und Straucharten, unterstützen.

4.1 Auswahl der Objekte

Die Auswahl der Objekte erfolgt durch die NW-FVA im Einvernehmen mit den NLF bzw. den jeweiligen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern unter Beteiligung der jeweils betreuenden Forstorganisation nach den Kriterien des „Konzeptes zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung forstlicher Genressourcen in der Bundesrepublik Deutschland“.

Die Auswahl von In-situ-Bestandesobjekten erfolgt in der Regel wegen ihrer Angepasstheit und herausragenden Qualität. Ziel ist es daher, dass die besten Bestandesglieder vor ihrem Aushieb aus dem Bestand ihre genetische Information an die Folgegeneration weitergeben können. Bei ex-situ zu sichernden Erhaltungsobjekten soll der NW-FVA Gelegenheit zur Sicherung der genetischen Information vor einer Maßnahme mit nachteiligen Auswirkungen auf das Bestandesobjekt in-situ gegeben werden.

4.2 Einschränkungen bei der Ausweisung

Die flächigen In-situ-Erhaltungsobjekte (Bestandesobjekte) im Bereich der NLF werden in das Waldschutzgebietskonzept (siehe Bezugserrlass zu b) integriert. Das Vorgehen regelt Nummer 2.8 des Bezugserrlasses zu b. Bei der Ausweisung von In-situ-Erhaltungsobjekten können sich bei den folgenden Kategorien ggf. Einschränkungen ergeben (siehe Nummern 4.2.1 bis 4.2.3).

Eine Abstimmung mit den nach dem FoVG zur Beerntung zugelassenen Saatguterbeständen ist anzustreben.

4.2.1 Naturschutzgebiete und Nationalparks

In Naturschutzgebieten und Nationalparks sind Erhaltungsbestände nur dann auszuweisen, wenn die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung mit der jeweiligen Schutzgebietsverordnung in Übereinstimmung zu bringen sind.

4.2.2 Naturwälder (NW)

In Naturwäldern können Erhaltungsbestände von Baumarten ausgewiesen werden, wenn sie sich auf dem entsprechenden Standort voraussichtlich auch ohne menschlichen Einfluss behaupten werden.

Die Entnahme von Vermehrungsgut aus solchen Beständen wird durch eine Betriebsanweisung der NLF geregelt.

4.2.3 Naturwirtschaftswälder (NWW)

In Naturwirtschaftswäldern sollten Erhaltungsobjekte von Arten, die nicht zur potenziellen natürlichen Vegetation gehören, nicht ausgewiesen werden.

4.3 Abschluss der Außenaufnahmen

Nach Abschluss der Außenaufnahmen werden der Befund und die geplanten Maßnahmen in Form eines vorläufigen Erhaltungsberichts den NLF, den zuständigen Forstdienststellen und ggf. den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern schriftlich mitgeteilt.

Strittige Fragen sind ggf. im Rahmen einer Abschlussbesprechung vor Ort zu klären.

Nach Abschluss der Planung ist darauf zu achten, dass keine Maßnahmen mit nachteiligen Beeinträchtigungen von Erhaltungsobjekten bis zur Sicherung ihrer genetischen Information mehr erfolgen.

4.4 Bericht zur Erhaltung forstlicher Genressourcen

Die NW-FVA erstellt einen zusammenfassenden Erhaltungsbericht, der die Gesamtsituation der vorkommenden Baum- und Straucharten in dem untersuchten Bereich beschreibt und als Grundlage für die planerische Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebsregelung und des laufenden Betriebes dient.

Der Erhaltungsbericht wird an ML sowie bei Betroffenheit an die NLF, die LWK, die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, die örtlich zuständigen Naturschutzstellen und den NLWKN (Fachbehörde für Naturschutz), bei In-situ-Bestandesobjekten außerhalb der Zuständigkeit der NLF nur mit Einverständnis der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, ausgeliefert.

Die NW-FVA stellt den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern Informationen über ausgewiesene Erhaltungsobjekte zusätzlich als Karte und als Sachdatensatz im Geografischen Informationssystem (GIS) zur Verfügung.

4.5 Erfolgskontrolle der In-situ-Erhaltung

Im Rahmen ihres Arbeitsplans führt die NW-FVA stichprobenartig genetische Untersuchungen zur Erfolgskontrolle durch und passt ggf. das Netz ausgewählter In-situ-Erhaltungsobjekte an. Hierzu sind geeignete Kriterien und Indikatoren zu entwickeln. Die Änderungen werden von der Forsteinrichtung in die Betriebsregelung eingearbeitet.

Nach Abschluss der Ersterfassung auf den Flächen der NLF erfolgen weitere Aufnahmen nur, soweit dies für einzelne Arten fachlich notwendig ist, im Rahmen des Arbeitsplans der NW-FVA.

5. Aufgaben der NLF und des Niedersächsischen Forstplanungsamtes

Die planerische Berücksichtigung von Erhaltungsmaßnahmen in den Landesforsten erfolgt durch die Forsteinrichtung im Rahmen der periodischen Betriebsregelung im Einvernehmen mit der NW-FVA.

Im Rahmen der periodischen Betriebsregelung ist eine Fortschreibung der geplanten In-situ-Maßnahmen im Anhalt an die von der NW-FVA vorgenommene Erfolgskontrolle vorzunehmen. Die NW-FVA – Abteilung Waldgenressourcen – stellt dem Niedersächsischen Forstplanungsamt die notwendigen Informationen aus der Erfolgskontrolle entsprechend der Nummer 2 zur Verfügung. Das Niedersächsische Forstplanungsamt stellt nach der planerischen Umsetzung im Rahmen der Betriebsregelung die notwendigen Informationen zur Aktualisierung der Datenbank „Erhaltung von Waldgenressourcen“ zur Verfügung.

Ausgewiesene Erhaltungsbestände in den Landesforsten werden in der Forstbetriebskarte mit den Großbuchstaben „GW“ und einer Kurzbezeichnung der betreffenden Art als Appendix gekennzeichnet. Als Erhaltungsobjekte ausgewiesene Einzelbäume und Baumgruppen erscheinen nicht gesondert in der Karte. Alle Erhaltungsobjekte sind jedoch in geeigneter Weise im Bestandeslagerbuch zu dokumentieren. Die Inventurergebnisse und die Maßnahmenplanung werden zusätzlich im Geoinformationssystem (GIS) der beteiligten Landesforstbetriebe auf Basis der bereits existierenden Datenschnittstelle der NW-FVA als eigener Themenlayer dargestellt.

Ein vergleichbares Vorgehen zur dauerhaften Dokumentation der Objekte wird auch für die anderen Waldbesitzarten empfohlen.

6. Genetisches Monitoring

Ergebnisse von punktuellen und kurzfristigen Fallstudien zeigen, dass natürliche und anthropogene Einflüsse populationsgenetische Prozesse verändern können. Um diese Veränderung der genetischen Systeme verfolgen zu können, sind wiederholte Zustandserfassungen und das Studium von Zeitreihen notwendig. Insofern ist es dringend erforderlich, schwerpunktmäßig genetische Aspekte in das vorhandene forstliche Monitoring zu integrieren. Daher soll beispielhaft für die Baumarten Buche, Eiche, Fichte, Kiefer, Kirsche und Schwarzpappel ein genetisches Monitoring aufgebaut werden, um die genetische Anpassungsfähigkeit von Waldbäumen und ihre Veränderung in Raum und Zeit durch die Bewirtschaftung der Wälder und die zu erwartenden Klimaänderungen im Einklang mit den Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu untersuchen.

Dazu sind in Anlehnung an die „Anleitung zur Durchführung des genetischen Monitorings für bestandesbildende Baumarten“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe jeweils geeignete Bestände im Berg- und im Flachland auszuwählen. Eine Anbindung an das Netz der Naturwälder oder das Netz des europaweiten forstlichen Umweltmonitorings ist anzustreben.

Dem „Konzept zum genetischen Monitoring für Waldbaumarten in der Bundesrepublik Deutschland“ entsprechend, das von einer Expertengruppe „Genetisches Monitoring“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet worden ist, ist auf diesen Flächen eine Erstinventur der genetischen Zusammensetzung durchzuführen. Nachfolgeinventuren sind nur bei Generationswechsel erforderlich. Neben der Weitergabe der genetischen Information von Generation zu Generation sollen die Veränderungen in der genetischen Struktur über die Zeit und damit

langfristige Gefährdungen durch Verlust an genetischer Information untersucht werden. Außerdem soll exemplarisch der Zusammenhang zwischen der genetischen Variation und den physiologischen Grundlagen der Anpassungsfähigkeit untersucht werden.

7. Nachhaltige Nutzung der Waldgenressourcen

Sicherung und nachhaltige Nutzung der genetischen Variation sollen Bestandteil jeder waldbaulichen Planung auf allen Waldflächen sein. In den ausgewiesenen Erhaltungsobjekten haben diese Ziele grundsätzlich Priorität vor anderen konkurrierenden Zielen. Die Sicherung der genetischen Information insbesondere über Naturverjüngung oder Verjüngung mit Material aus dem Bestand bei In-situ-Erhaltungsobjekten soll dann vor der Nutzung und weiteren waldbaulichen Behandlungen geschehen. Darüber hinaus ist die forstliche Nutzung nicht weiter eingeschränkt.

In den NLF sollen Beerntung und Vertrieb von Saatgut ausgewählter Erhaltungsobjekte über die Forstsaatgutberatungsstelle Oerrel in Absprache mit der NW-FVA — Abteilung Waldgenressourcen — durchgeführt werden. Die anderen Besitzarten sollen die NW-FVA — Abteilung Waldgenressourcen — über Art und Umfang einer Beerntung von ausgewiesenen Erhaltungsobjekten unterrichten.

Ausgewiesene Erhaltungsobjekte sollen im Rahmen von Herkunftversuchen der NW-FVA berücksichtigt werden.

7.1 Arten nach dem FoVG

Die NW-FVA — Abteilung Waldgenressourcen — stellt der Landesstelle zur Überwachung der Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes gemäß § 18 FoVG bei Bedarf Informationen über zulassungswürdige Bestandesobjekte zur Verfügung.

7.2 Arten, die nicht dem FoVG unterliegen

Bei Baum- und Straucharten, die nicht dem FoVG unterliegen, soll in den NLF vorrangig Material aus dem Erhaltungsprogramm oder autochthone oder heimische Herkünfte verwendet werden, bei dem von einer hohen Anpassungsfähigkeit ausgegangen werden kann.

Bei den Straucharten gehört die Feststellung und Sicherung heimischer Vorkommen für eine Saatgutbereitstellung angepasster heimischer Herkünfte so lange zu den vorrangigen Aufgaben, bis die im Aufbau befindlichen Samenplantagen kostengünstig zu beernten sind. Die Nutzung der aufgebauten Samenplantagen stellt insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine einmalige Chance dar, die Erhaltung von Waldgenressourcen und die kostengünstige Bereitstellung von gebietsheimischem Material in Einklang zu bringen und die Anforderungen des § 40 Abs. 3 BNatSchG umzusetzen.

8. Öffentlichkeitsarbeit und Beratung

Die Erkenntnisse aus der Arbeit zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung forstlicher Genressourcen sind im Rahmen von Schulungen und Publikationen allen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern durch die NW-FVA zugänglich zu machen.

9. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 1. 11. 2012 in Kraft.

An die
Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt
Anstalt Niedersächsische Landesforsten
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Klosterkammer Hannover

Nachrichtlich:

An
die Nationalparkverwaltung Harz
die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
die Forstdienststellen der Kommunen
die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
den Niedersächsischen Landesrechnungshof

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Barver-Nord, Landkreis Diepholz)

Bek. d. LGLN v. 25. 10. 2012
— 33-611-2288-Barver-Nord —

Die Regionaldirektion Sulingen des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Barver-Nord, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Barver-Nord ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 40/2012 S. 946

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau einer Eisenbahnbrücke über den Kalber Bach in Tiste

Bek. d. NLSStBV v. 25. 10. 2012
— 3316-30224/1 (EVB-84) —

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH hat bei der NLSStBV — Dezernat Planfeststellung — die Plan genehmigung für den Neubau einer Eisenbahnbrücke über den Kalber Bach in Bahn-km 49,090 im Zuge der Strecke 4 Zeven—Tostedt beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken
am Bahnübergang „Hehlenkamp“**

**Bek. d. NLStBV v. 5. 11. 2012
— 3313-30161-OHE Celle 4 —**

Die Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE) hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — die Plangenehmigung für die technische Sicherung des Bahnübergangs „Hehlenkamp“ in Bahn-km 3,499 der Eisenbahnstrecke Celle-Nord—Wittingen-West im Bereich der Stadt Celle beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 40/2012 S. 947

**Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren
gemäß den §§ 43 ff. EnWG
für den Neubau der 380-kV-Hochspannungsfreileitung
Wehrendorf—St. Hülfe**

Bek. d. NLStBV v. 14. 11. 2012 — 3330-05020-1 —

1. Der Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren gemäß den §§ 43 ff. EnWG i. V. m. den §§ 72 bis 78 VwVfG für den Neubau der 380-kV-Hochspannungsfreileitung Wehrendorf—St. Hülfe in den Gemeinden Bohmte und Bad Essen im Landkreis Osnabrück, sowie der Stadt Diepholz und der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde im Landkreis Diepholz ist vom Dezernat 33 der NLStBV (Planfeststellungsbehörde) anberaumt worden für

**Mittwoch, 28. 11. 2012, um 10.00 Uhr,
im Rittersaal im Amtshof,
Hauptstraße 80,
49448 Lemförde.**

Bei Bedarf wird der Erörterungstermin am Donnerstag, 29. 11. 2012, um 10.00 Uhr im Rittersaal fortgesetzt.

2. Eine Tagesordnung wird zu Beginn des Erörterungstermins ausgelegt.

3. Die Teilnahme am Termin ist jeder oder jedem, deren oder dessen Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.

Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser muss die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (NLStBV) zu geben ist.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten oder Betroffenen auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.

5. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

6. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, sowie auf Betroffene.

— Nds. MBl. Nr. 40/2012 S. 947

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Harste
in den Landkreisen Göttingen und Northeim**

Bek. d. NLWKN v. 14. 11. 2012 — 62023/2-488176 —

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Göttingen und Northeim, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Harste überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Flecken Bovenden und Nörten-Hardenberg und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 6) werden beim

Landkreis Göttingen,
Reinhäuser Landstraße 4,
37083 Göttingen,

und beim

Landkreis Northeim,
Medenheimer Straße 6/8,
37154 Northeim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 40/2012 S. 947

**Die Anlage ist auf den Seiten 950/951
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Rhume
im Landkreis Northeim**

Bek. d. NLWKN v. 14. 11. 2012 — 62023/2-4882 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Northeim, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Rhume überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Northeim und der Gemeinde Katlenburg-Lindau und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1**

und 2) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 15) werden beim

Landkreis Northeim,
Medenheimer Straße 6/8,
37154 Northeim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 40/2012 S. 947

**Die Anlagen sind auf den Seiten 952—955
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Rhume
in den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz**

Bek. d. NLWKN v. 14. 11. 2012 — 62023/2-4882 —

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Rhume überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinden Gieboldehausen und Hattorf am Harz und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 12) werden beim

Landkreis Göttingen,
Reinhäuser Landstraße 4,
37083 Göttingen,

und beim

Landkreis Osterode am Harz,
Herzberger Straße 5,
37520 Osterode am Harz,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 40/2012 S. 948

**Die Anlagen sind auf den Seiten 956—959
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Genehmigung gemäß § 9 Abs. 3 GenTG
(Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH,
Braunschweig)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 14. 11. 2012
— BS001086027-863 dt-40611/0939/602 —**

Dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Inhoffenstraße 7, 38124 Braunschweig, ist mit Bescheid vom 31. 10. 2012 die Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. § 9 Abs. 3 GenTG zur Durchführung einer gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden. Der verfügbare Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 15. 11. bis 28. 11. 2012

an der folgenden Stelle zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienstgebäude Bohlweg 38, Zimmer 220,
38100 Braunschweig.

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	von 7.30 bis 15.30 Uhr,
freitags	von 7.30 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum 28. 12. 2012 (Ablauf der Klagefrist) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 40/2012 S. 948

Anlage

1. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 23. 7. 2012, den ich am 27. 7. 2012 erhalten habe, genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit

Entwicklung neuer Maßnahmen zur Prophylaxe und Therapie von HIV-Infektionen,

die gemäß § 7 Abs. 3 GenTSV den Sicherheitsstufen 1 bis 3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3.

Gentechnische Anlagen

Betreiber: Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH
Inhoffenstraße 7
38124 Braunschweig

Anlagen: S3-Tierhaus-Infektionseinheit (SU) und Vakzinologie 3 (VAC)

Standort: S3-Tierhaus-Infektionseinheit (Az. 40611/0939/101)
Tierhaus 2, 2. OG: T22.014, T22.015, T22.016,
T22.018, T22.019, T22.020b, T22.021b, T22.F09
Vakzinologie 3 (Az. 40611/0915/139)
D0.32 und Mitnutzung des Autoklaven im Raum
D1.52.

Dabei müssen Sie die im Bescheid vom 29. 8. 2006 für die Anlage „S3-Tierhaus-Infektionseinheit“ (Az. 40611/0939/101) und die im Bescheid vom 24. 9. 2009 für die Anlage „Vakzinologie 3“ (Az. 40611/0915/139) aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nr. 3 im vorliegenden Bescheid verfügbaren Nebenbestimmungen beachten.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei. Die Auslagen für die Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) und Postzustellungsurkunde sowie die Kosten für die Veröffentlichung der Genehmigung in der regionalen Tageszeitung sind jedoch von Ihnen zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Antragsunterlagen

(Hier nicht abgedruckt.)

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

(Hier nicht abgedruckt.)

4. Begründung

(Hier nicht abgedruckt.)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG;
Erhöhung der Rübenverarbeitungsmenge
in der Zuckerfabrik Nordstemmen**

Bek. d. GAA Hannover v. 14. 11. 2012 — H00040337/114 —

Die Firma Nordzucker AG, Calenberger Straße 36, 31171 Nordstemmen, hat beim GAA Hannover die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), beantragt. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Erhöhung der durchschnittlichen Rübenverarbeitung auf 17 600 t/d und die maximale tägliche Rübenverarbeitung auf 19 300 t/d. Standort der Anlage ist das Grundstück 31171 Nordstemmen, Calenberger Straße 36, Gemarkung Nordstemmen, Flur 1, Flurstück 91/17.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c und der Nummer 7.25 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 40/2012 S. 949

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
(Molkerei Ammerland eG, Wiefelstede)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 31. 10. 2012
— 31201-40211/1-7.32-6 —**

Die Firma Molkerei Ammerland eG, 26215 Wiefelstede, hat mit Schreiben vom 16. 7. 2012 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Verarbeitung von Milch auf dem Grundstück in 26215 Wiefelstede, Oldenburger Landstraße 1 a, Flurstücke 9/4, 10/3, 10/11, 10/13, 10/14, 10/15, 10/17, 11/2, Flur 4, Gemarkung Wiefelstede, beantragt.

Gegenstand des Antrages sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 2 100 Tonnen Milcheinsatz pro Tag auf 3 500 t/Tag,
- Errichtung einer zweiten Milchtrocknungsanlage (Sprühtrockner),
- Errichtung eines neuen Milchpulverlagers mit Verladung,
- Errichtung einer neuen CIP-Anlage (cleaning in place),
- Errichtung einer Tankplatte für vier Lagertanks für Molkenkonzentrat,

- Errichtung einer neuen Siloverladung und
- Umnutzung des vorhandenen Pulverlagers in eine neue Absackanlage.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung und der Errichtung der baulichen Anlage begonnen werden.

Die wesentliche Änderung bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der lfd. Nr. 7.32 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV. Gemäß lfd. Nr. 8.1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 15. 11. bis zum 14. 12. 2012** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr sowie
- **Gemeinde Wiefelstede**, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede, Rathaus, Zimmer Nr. 13, 1. OG, montags bis mittwochs in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 17.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr

während der Dienststunden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **15. 11. 2012** und endet mit Ablauf des **28. 12. 2012**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am Donnerstag, dem **24. 1. 2013, ab 10.00 Uhr, im Sitzungssaal im Rathaus der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede**, erörtert. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 40/2012 S. 949



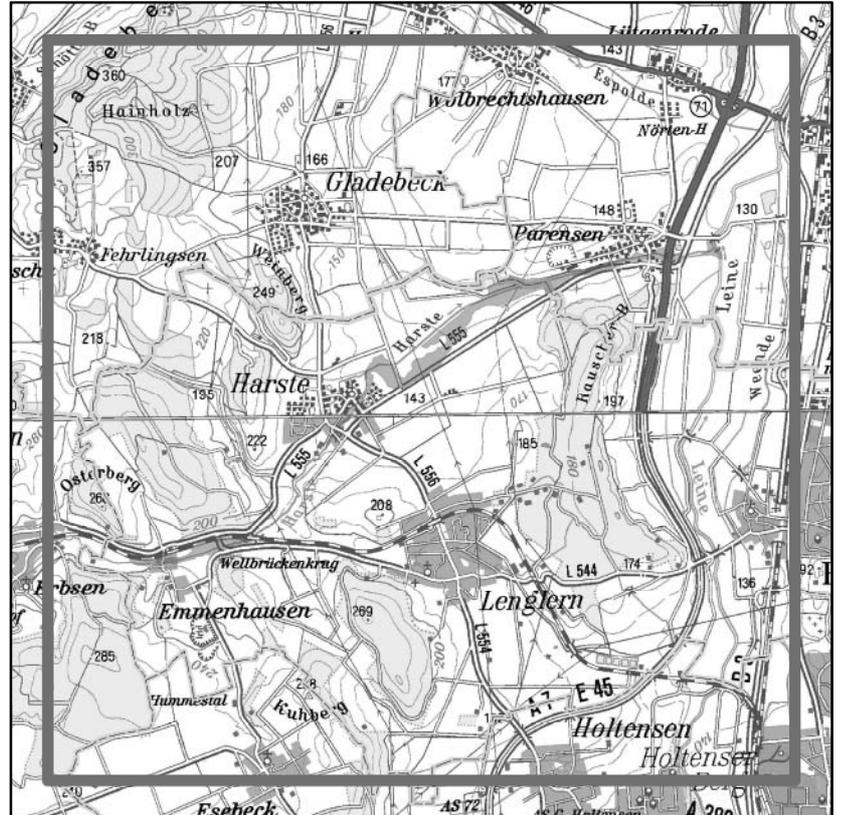


**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Harste in den Landkreisen Göttingen und Northeim

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 14.11.2012
Az.: EGB32.62023/2-488176



Legende

- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze
- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
- nachrichtlich
- vorläufige Sicherung
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet

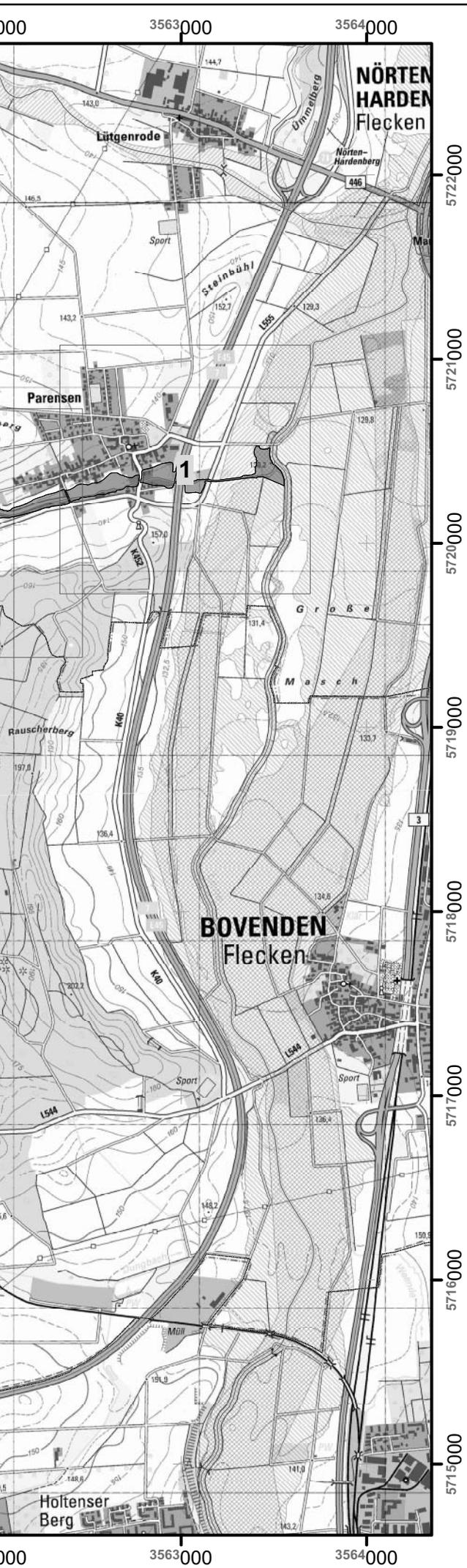


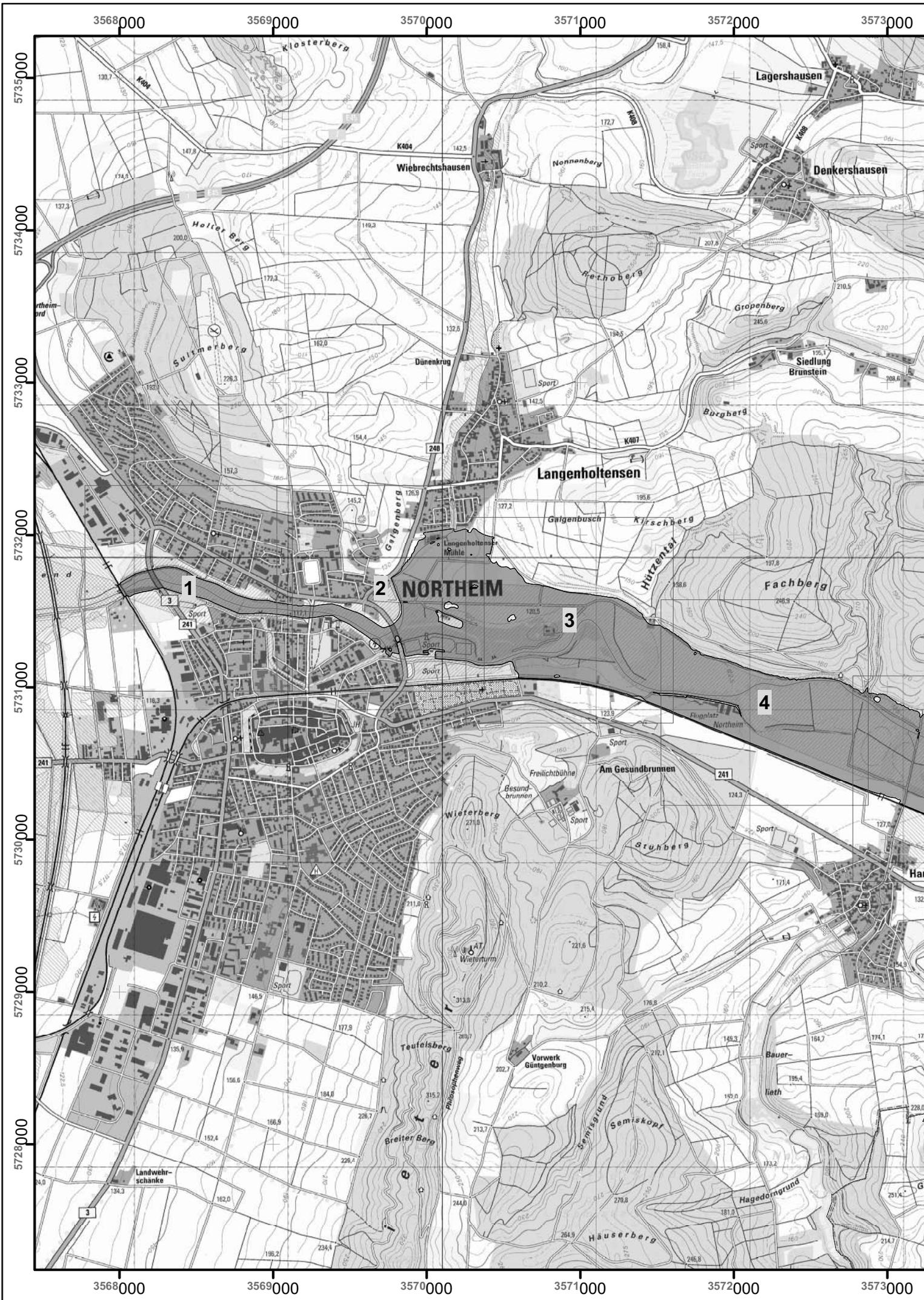
1:30.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2005



Aufgestellt: Göttingen, 15.10.2012





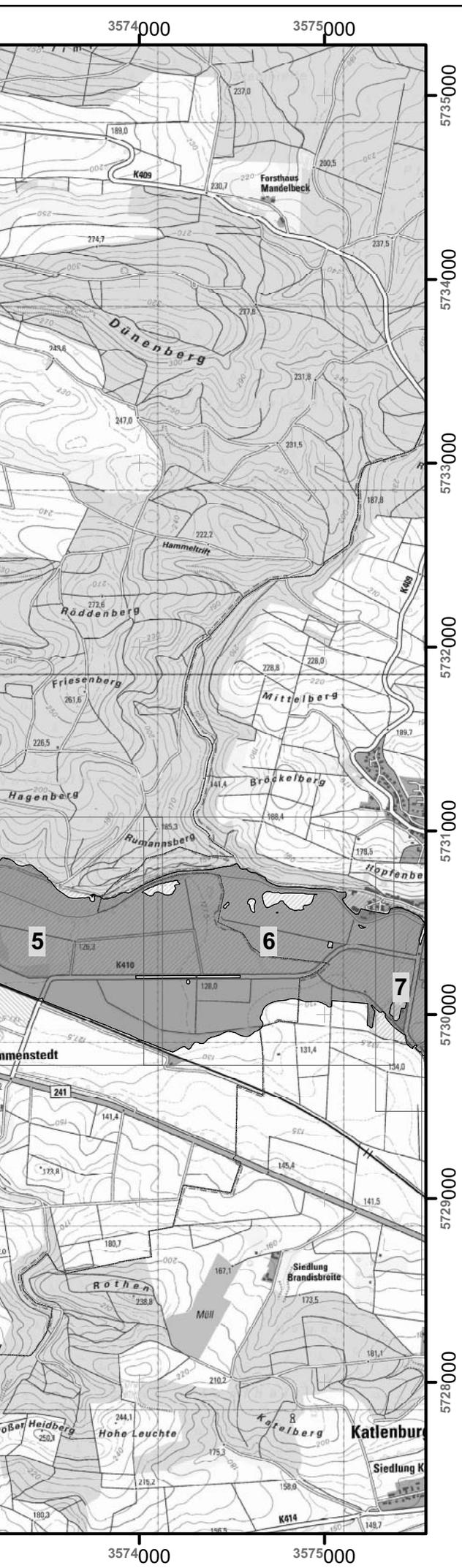
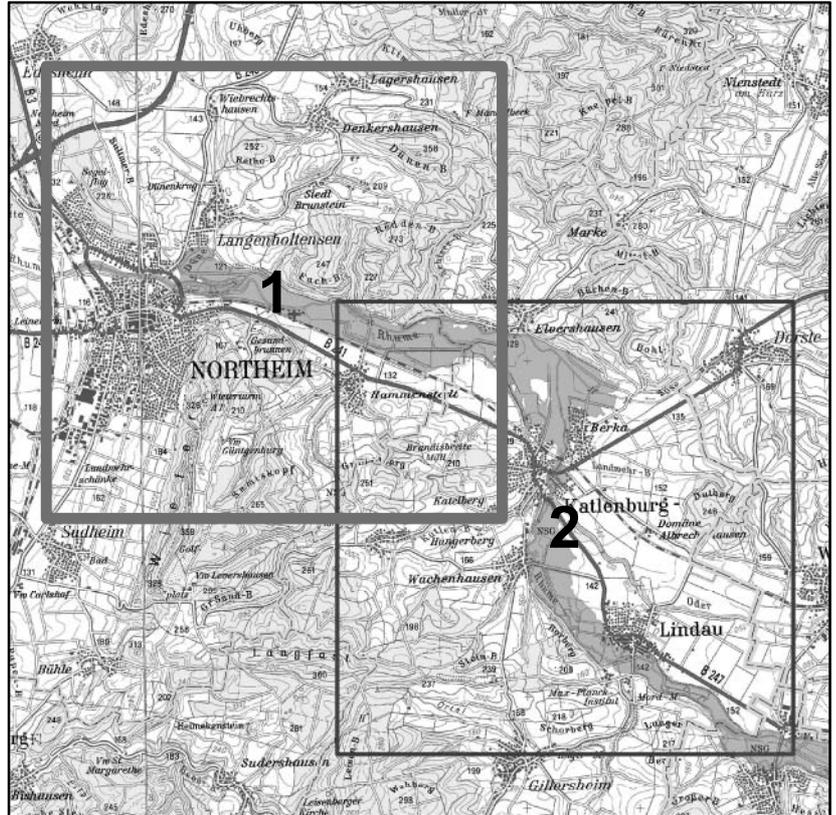


Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Rhume im Landkreis Northeim

Übersichtskarte 1

Bek. des NLWKN vom 14.11.2012
Az.: EGB32.62023/2-4882



Legende

- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze
- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
- nachrichtlich
- vorläufige Sicherung
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet

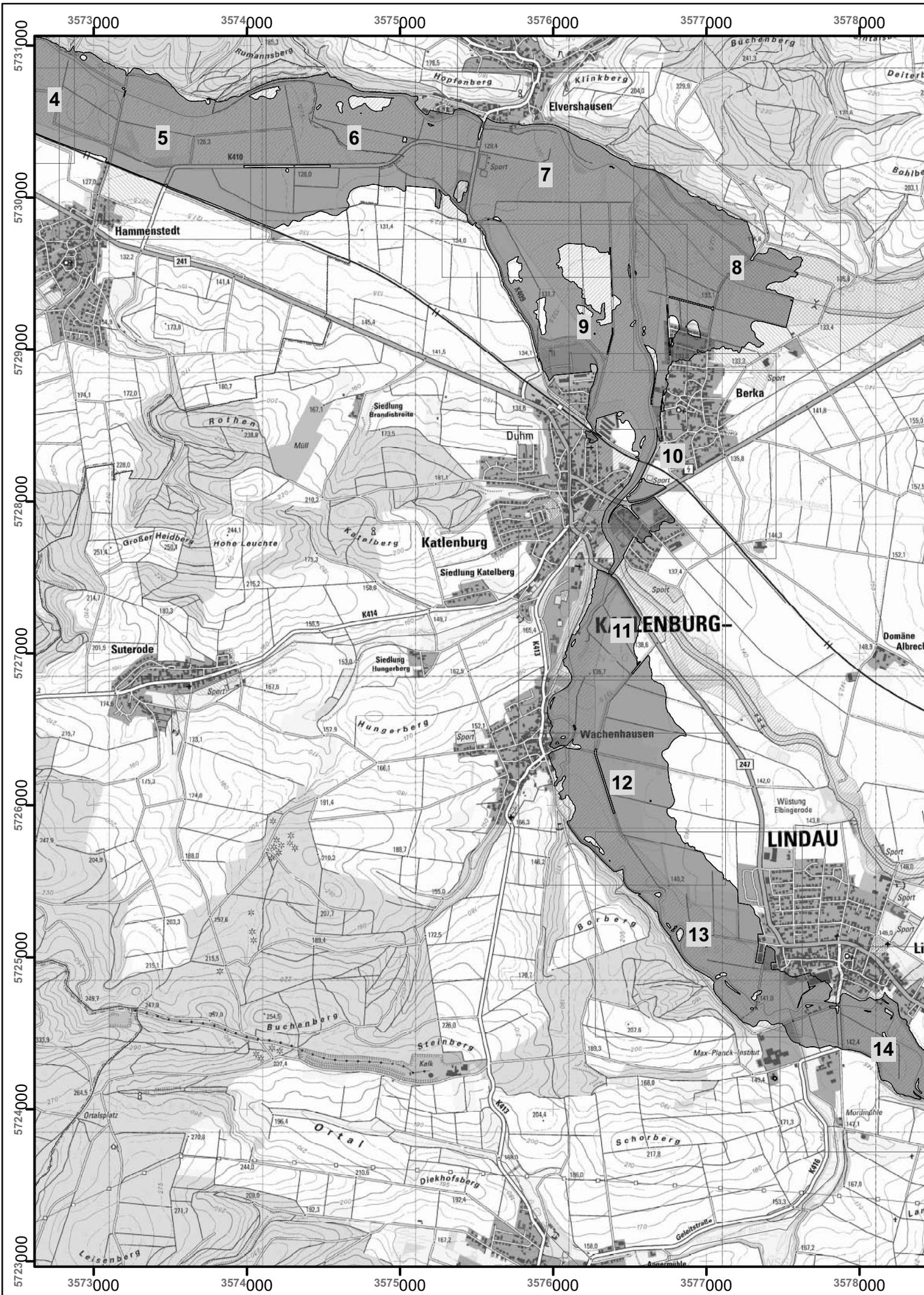


1:30.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2005



Aufgestellt: Göttingen, 08.10.2012





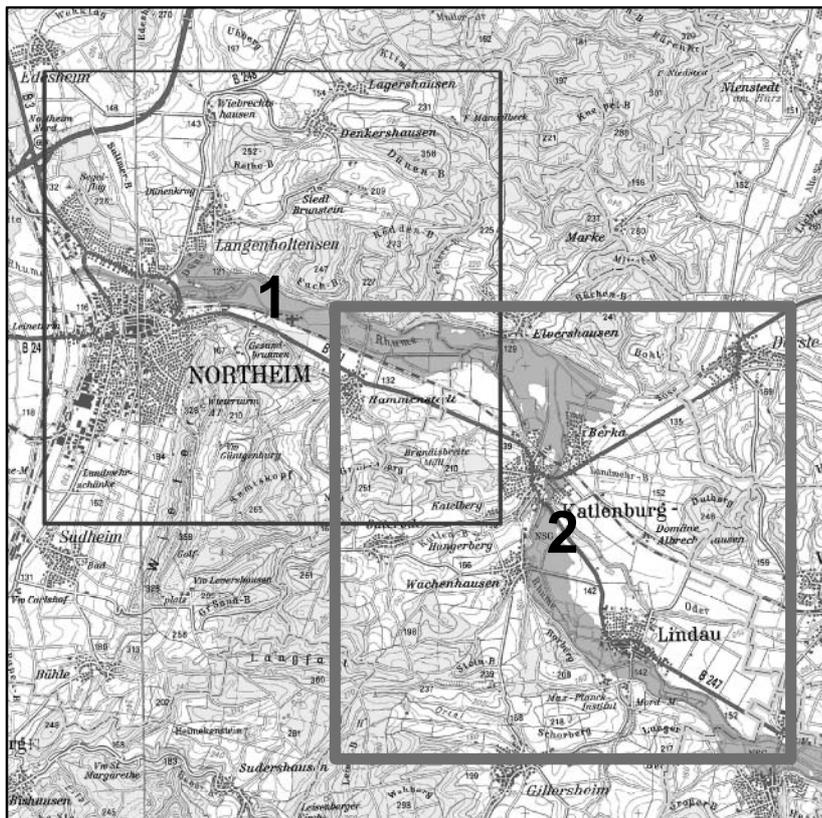
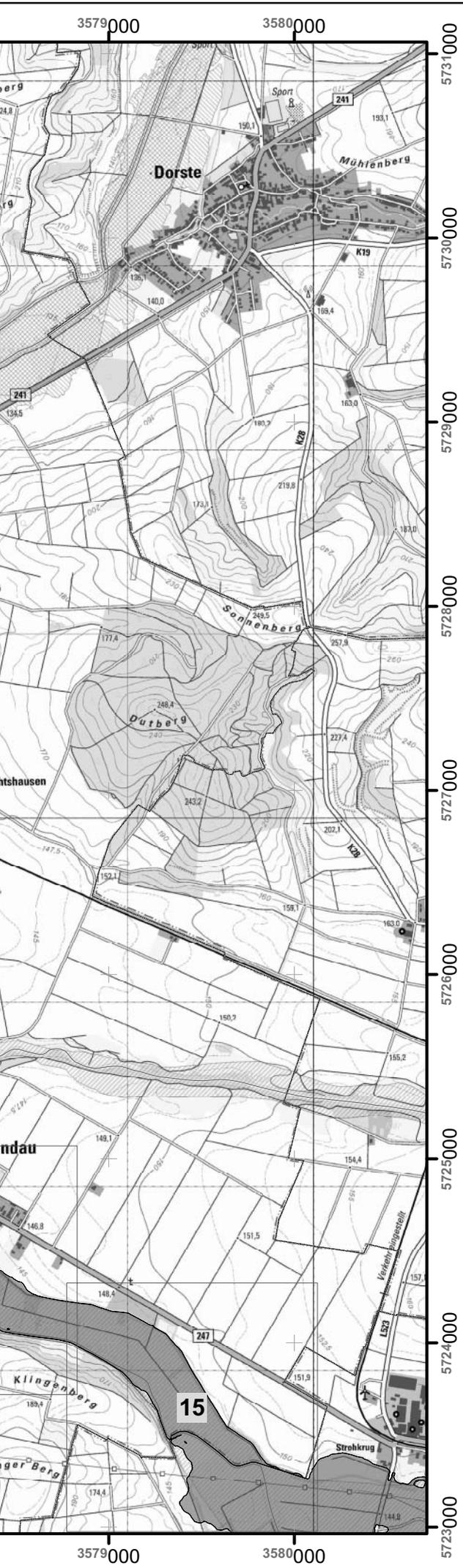
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Rhume im Landkreis Northeim

Übersichtskarte 2

Bek. des NLWKN vom 14.11.2012

Az.: EGB32.62023/2-4882



Legende

- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze
- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
- nachrichtlich
- vorläufige Sicherung
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet



1:30.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2005



Aufgestellt: Göttingen, 08.10.2012

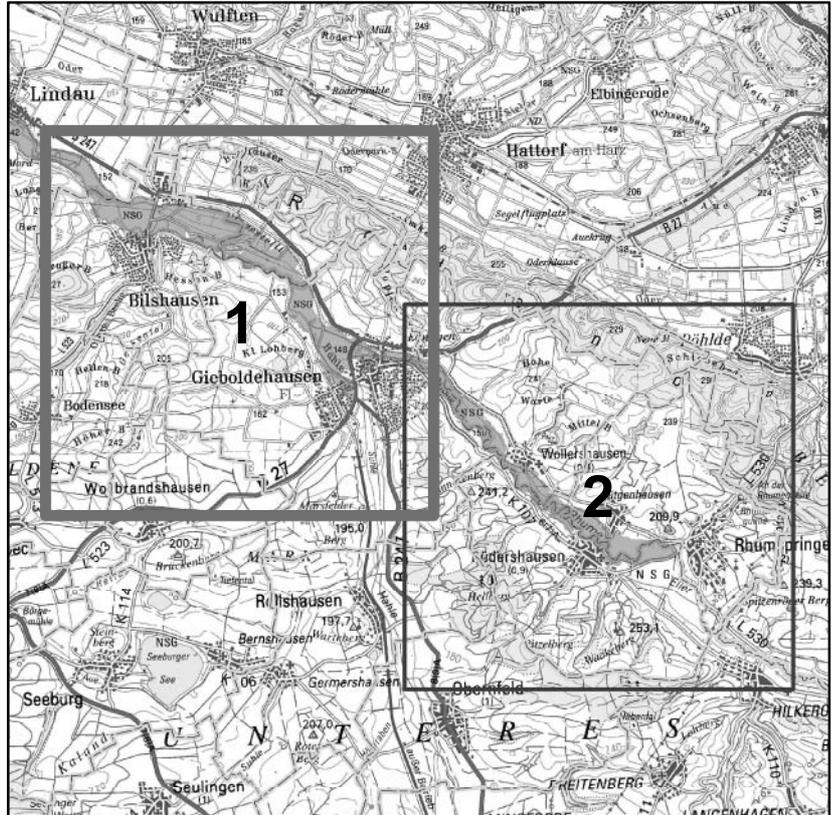
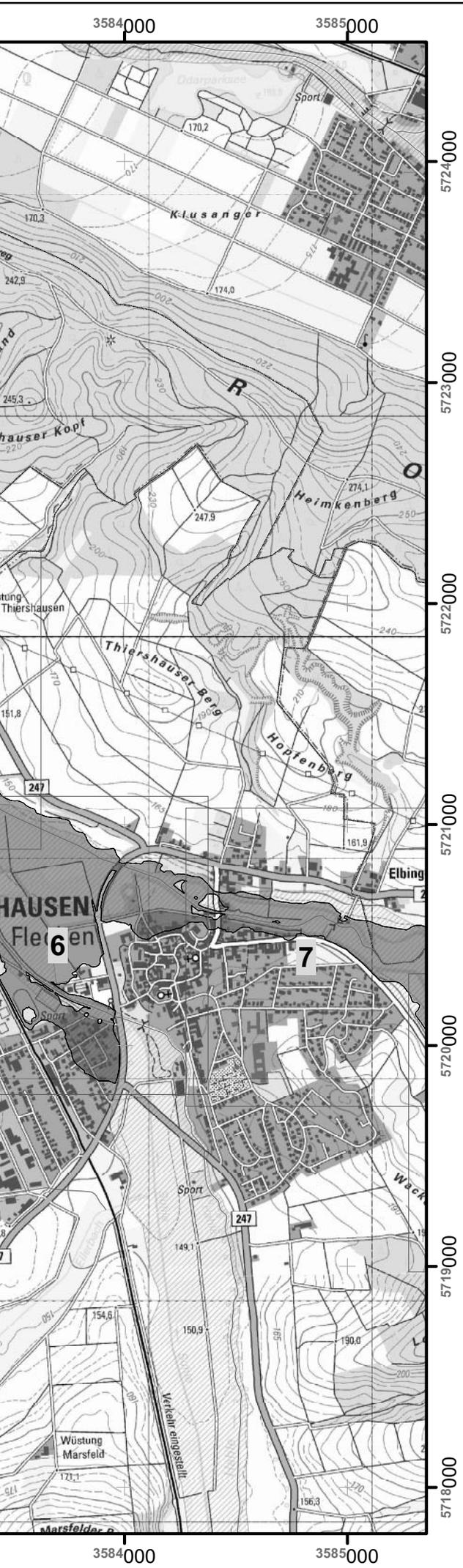


Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Rhume in den Landkreisen Göttingen und Osterode a. H.

Übersichtskarte 1

Bek. des NLWKN vom 14.11.2012
Az.: EGB32.62023/2-4882



Legende

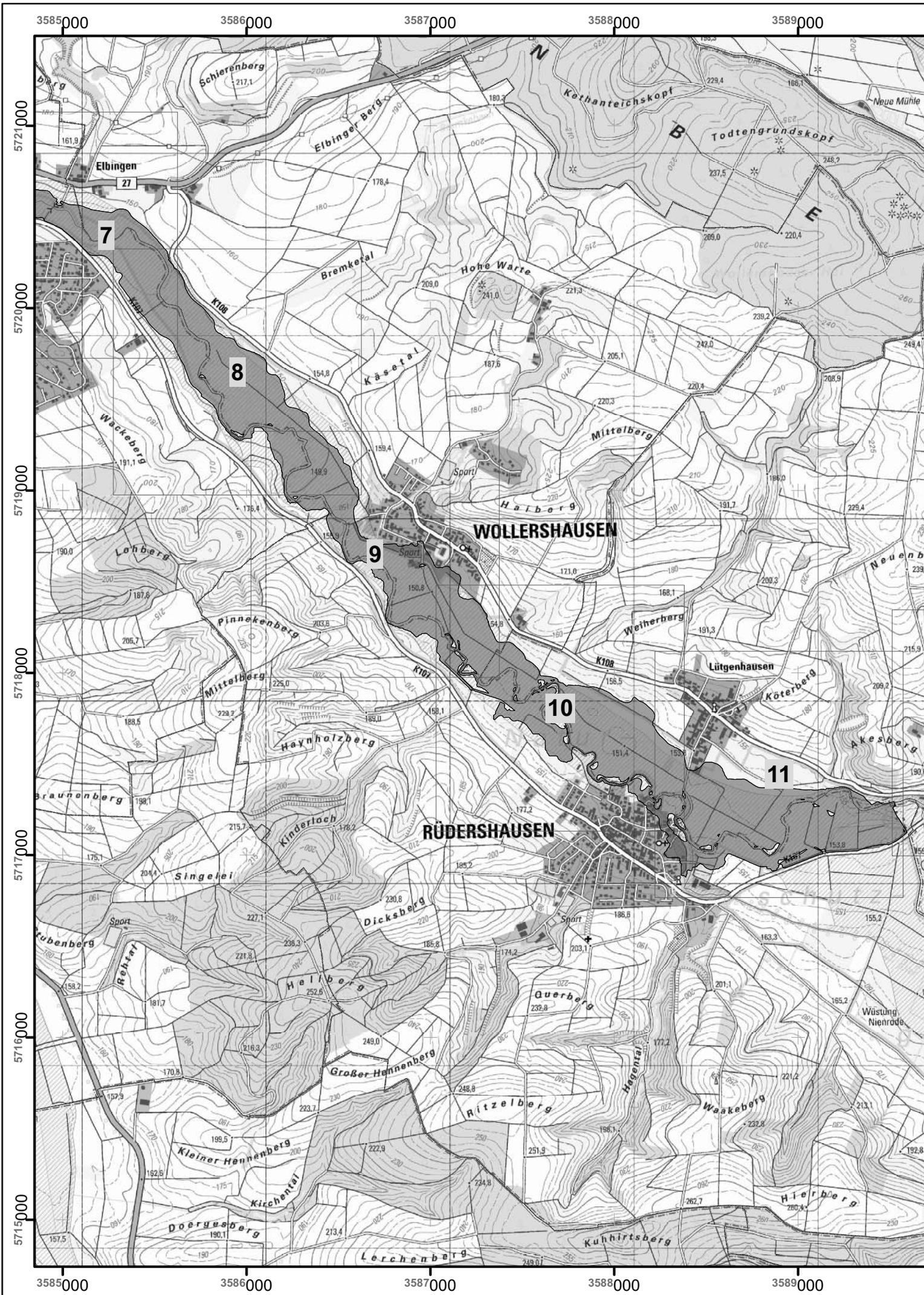
- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze
- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt) nachrichtlich
- vorläufige Sicherung
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2005



Aufgestellt: Göttingen, 08.10.2012



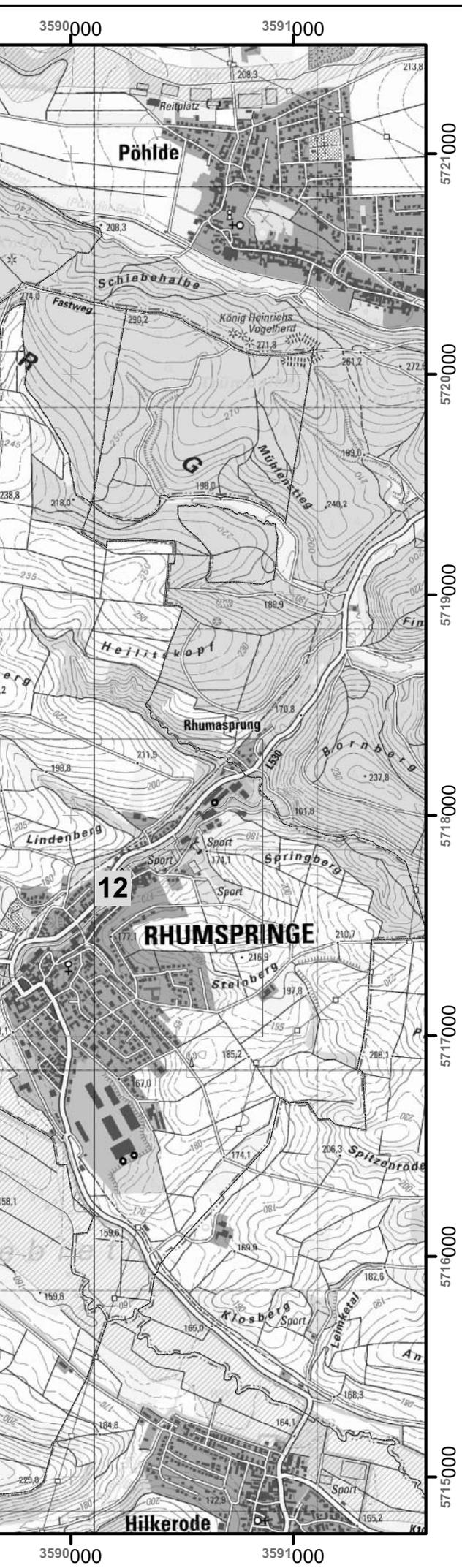
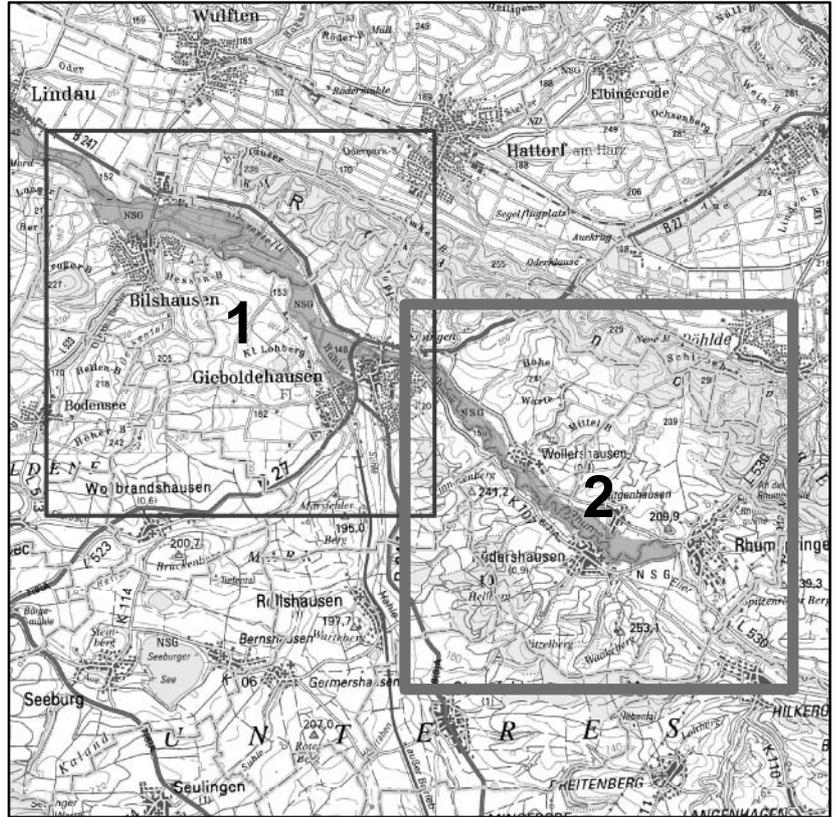


Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Rhume in den Landkreisen Göttingen und Osterode a. H.

Übersichtskarte 2

Bek. des NLWKN vom 14.11.2012
Az.: EGB32.62023/2-4882



Legende

- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze
- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
- nachrichtlich
- vorläufige Sicherung
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet



1:25.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2005



Aufgestellt: Göttingen, 08.10.2012

**Genehmigung nach dem BImSchG
(EVI Abfallverwertung BV & Co. KG, Laar)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 1. 11. 2012
— Gn-40211/1-8.1 b)-07 —**

Die Firma EVI Abfallverwertung BV & Co. KG, Laar, hat mit Schreiben vom 6. 12. 2011 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur thermischen Verwertung von Abfällen auf dem Grundstück in 49824 Laar, Vosmatenweg 6, Flurstücke 3/6, 3/10, 8/1, 9/1, 10/3, 10/5, 10/7, 11/11, 11/21, 19/21 und 19/23, Flur 101, Gemarkung Laar, beantragt.

Antragsgegenstand ist die Erhöhung der Jahresbetriebsstunden im Nennlastbetrieb von 8 000 auf 8 300 h/a, die Erhöhung des Brennstoffdurchsatzes von 22,8 auf 27,36 Mg/h und die Erhöhung der maximalen Durchsatzleistung pro Jahr von 364 800 auf 454 176 Mg/a.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Entscheidung über den Antrag vom 6. 12. 2011 in der **Anlage** bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom **15. 11. bis zum 29. 11. 2012** (einschließlich) bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 337 a,
montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr, sowie bei der
- Samtgemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim, Zimmer 53,
montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,
montags, dienstags und mittwochs in der Zeit von 13.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 13.30 bis 18.00 Uhr
sowie freitags in der Zeit von 13.30 bis 16.00 Uhr.

Der Genehmigungsbescheid enthält allgemeine Nebenbestimmungen sowie Nebenbestimmungen zum Umgang mit Abfällen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist Einwendungen erhoben haben, können den Genehmigungsbescheid beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich anfordern.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 40/2012 S. 960

Anlage

I. Genehmigungsentscheidung

Der Firma EVI Abfallverwertung BV & Co. KG wird aufgrund ihres Antrages vom 1. 12. 2011, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 6. 3. 2012, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur thermischen Verwertung von Abfällen (Abfallverbrennungsanlage) erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Jahresbetriebsstunden im Nennlastbetrieb von 8 000 h/a auf 8 300 h/a,
- Erhöhung des stündlichen Abfalldurchsatzes von 22,80 t/h auf 27,36 t/h je Linie in Abhängigkeit vom tatsächlichen Heizwert bis maximal Punkt „C“ (Mechanischer Design Punkt; 27,36 t/h bei 10 MJ/kg) gemäß dem Feuerungsleistungsdiagramm,

- Erhöhung der Abfalldurchsatzleistung pro Jahr von 364 800 t/a auf maximal 454 176 t/a.

Standort der Anlage:

- Ort: 49824 Laar
- Straße: Vosmatenweg 6
- Gemarkung: Laar
- Flur: 101
- Flurstücke: 3/6, 3/10, 8/1, 9/1, 10/3, 10/5, 10/7, 11/11, 11/21, 19/21 und 19/23.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung:

Die Kosten dieses Verfahrens (Gebühren und Auslagen) hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Rechtsprechung

Staatsgerichtshof

**Leitsätze zum Urteil vom 22. 10. 2012
— StGH 1/12 —**

1. Die Fraktionen des Niedersächsischen Landtags sind als Vereinigungen von Mitgliedern des Landtags berechtigt, eine Verletzung ihres Auskunftsrechts nach Art. 24 Abs. 1 NV im Organstreitverfahren vor dem Staatsgerichtshof geltend zu machen.
2. Das Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag, mit dem eine Verletzung des Auskunftsrechts geltend gemacht wird, besteht so lange, wie Umfang oder Inhalt der Antwortpflicht zwischen den Beteiligten streitig ist.
3. Landesregierung im Sinne des Art. 24 Abs. 1 NV sind die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die Ministerinnen oder Minister (Art. 28 Abs. 2 NV).
4. Eine Antwort der Landesregierung entspricht „bestem Wissen“, wenn das Wissen, das bei der Landesregierung präsent ist, offenbart wird, bezieht aber auch Informationen ein, die innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in den Geschäftsbereichen der Regierung eingeholt werden können. Sofern eine Frage hierzu Anlass bietet, kann auch eine Verpflichtung zur Abfrage nachgeordneter Behörden und der der Aufsicht der Landesregierung unterliegenden Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung bestehen.
5. Sofern die Landesregierung den Sachverhalt nicht vollständig ermitteln kann, ist sie verpflichtet, eine Verlängerung der Antwortfrist zu erwirken oder ihre Antwort mit dem Vorbehalt zu versehen, dass sie dem aktuellen Kenntnisstand entspricht und weitere Nachforschungen notwendig sind.
6. Die Auslegung einer parlamentarischen Anfrage hat nach Wortlaut, Zusammenhang sowie Sinn und Zweck der Anfrage zu erfolgen. Die Bestimmung des Inhalts einer Anfrage obliegt naturgemäß zunächst der Regierung. Der Staatsgerichtshof ist im verfassungsgerichtlichen Verfahren jedoch nicht an die Auslegung der zur Auskunft verpflichteten Regierung gebunden, sondern hat den Inhalt der streitgegenständlichen parlamentarischen Anfrage eigenständig zu bestimmen. Maßgeblich ist der objektive Inhalt der Frage.

Urteil

In dem Verfassungsstreitverfahren

1. der Fraktion der ... im Niedersächsischen Landtag,
 2. des Herrn ..., MdL
- Antragsteller —

Verfahrensbevollmächtigte:

1. Rechtsanwälte ...,
2. Rechtsanwalt ...

gegen

die Niedersächsische Landesregierung

— Antragsgegnerin —

wegen Auskunftserteilung gemäß Art. 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV)

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof auf die mündliche Verhandlung vom 17. August 2012 für Recht erkannt:

Die Antragsgegnerin hat durch die Antwort auf die Dringliche Anfrage der Antragstellerin vom 16. Januar 2012 (Landtagsdrucksache 16/4383) in der 126. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtags vom 19. Januar 2012 ihre Antwortpflicht aus Art. 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) verletzt, soweit sie ihre schriftliche Antwort vom 14. April 2010 auf die zweite, vierte und fünfte Frage der Kleinen Anfrage des Antragstellers zu 2. vom 11. März 2010 (Landtagsdrucksache 16/2447) bestätigt hat.

Der weitergehende Antrag der Antragstellerin zu 1. wird zurückgewiesen.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Gründe

A.

Gegenstand des Organstreitverfahrens ist die Frage, ob die Niedersächsische Landesregierung ihre verfassungsrechtliche Pflicht zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen hinreichend erfüllt hat.

Der Antrag bezieht sich auf die Antwort der Landesregierung vom 19. Januar 2012 auf die Dringliche Anfrage der ...-Fraktion vom 16. Januar 2012 (Landtagsdrucksache 16/4383). Diese Anfrage befasste sich mit dem „Nord-Süd-Dialog 2009“, einer Veranstaltung im Flughafengebäude des Flughafens Hannover im Dezember 2009, die bereits im Jahr 2010 Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage des Antragstellers zu 2. war. Die Anfrage vom 16. Januar 2012 hatte auszugsweise folgenden Wortlaut:

„Die im Verlauf der Affäre um den ehemaligen Ministerpräsidenten und jetzigen Bundespräsidenten Christian Wulff bekannt gewordenen Vorwürfe haben viele Fragen aufgeworfen, deren Beantwortung durch den ehemaligen Ministerpräsidenten und die Landesregierung in der öffentlichen Debatte als unbefriedigend, unvollständig oder gar nicht bezeichnet wurde [...].“

Zugleich wurde durch Recherchen der Medien deutlich, dass die ehemalige Landesregierung unter dem Ministerpräsidenten Wulff bei der Beantwortung von Parlamentsfragen zu diesen komplexen zentralen Informationen nicht gegeben und Fragen nicht vollständig beantwortet hat [...]. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen fragen wir die Landesregierung:

1. Würde die Landesregierung angesichts der schon bekannt gewordenen Aktivitäten des ehemaligen Ministerpräsidenten und des ehemaligen Regierungssprechers im Zusammenhang mit der Organisation zumindest des ‚Nord-Süd-Dialogs 2009‘ heute immer noch zu der am 14. April 2010 — vor allem auf die Fragen 5 und 7 — gegebenen Antwort stehen?
2. [...]“

Die Dringliche Anfrage beantwortete Finanzminister ... in der 126. Plenarsitzung des Landtages am 19. Januar 2012 wie folgt:

„Zu Frage 1: Ja, die Landesregierung steht nach wie vor zu der am 14. April 2010 gegebenen Antwort. Ein Verstoß gegen Art. 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung kann schon deswegen nicht vorliegen, weil sich der Sachverhalt auch in der heutigen Rückbetrachtung so darstellt wie damals in der in Bezug genommenen Antwort [...].“

Das Land war nicht Veranstalter des Nord-Süd-Dialogs und hat sich nicht finanziell beteiligt. ...“

Die der Beantwortung vom 14. April 2010 zugrundeliegende Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung des Abgeordneten ... vom 11. März 2010 lautete auszugsweise:

„Der Nord-Süd-Dialog: Imagepflege für Niedersachsen oder Promi-Event für den Ministerpräsidenten?“

Bereits zum dritten Male hat der ‚Nord-Süd-Dialog‘ — eine Veranstaltung der Länder Baden-Württemberg und Niedersachsen — stattgefunden. In den offiziellen Erklärungen wird die Veranstaltung stets als Instrument zur Vermittlung von Kontakten zwischen Entscheidern, zur Imagepflege der beiden Länder oder gar als effektive Förderung der Wirtschaft beschrieben. Verfolgt man die nachlaufende Presseberichterstattung, so wird dann allerdings vor allem beschrieben, welche A- und B-Promis sich auf der Party getummelt und sich mit den beiden Ministerpräsidenten bzw. deren Gattinnen haben ablichten lassen.

Ich frage deshalb die Landesregierung:

1. Von wem ging die ursprüngliche Idee für diesen Dialog aus, welche Ziele sollten damit erreicht werden, und von wem wurde das Veranstaltungskonzept entwickelt?
2. Wer ist der Organisator und Träger dieser Veranstaltung — die Regierungen bzw. die Staatskanzleien der beiden beteiligten Länder oder eine Privatperson bzw. eine Privatfirma?
3. Falls die Länder selbst die Veranstalter und Träger sind: Wurde die Veranstaltung ausgeschrieben, und warum fiel dabei die Entscheidung auf den Partymanager Schmidt?
4. In welchem Umfang hat das Land Einfluss auf den Ablauf der Veranstaltungen und auf die Gästeliste, und, wenn ja, wer trifft beim Land dafür die Entscheidungen?
5. Welche Konstruktion — ob Landes- oder Privatveranstaltung — liegt zugrunde, beteiligen sich die Länder an der Finanzierung und, wenn ja, in welcher Höhe (Angabe getrennt nach Ländern)?
6. Ist geplant, dass sich das Land Niedersachsen zukünftig stärker (erstmalig oder mit höherem Zuschuss) an der Finanzierung beteiligen wird?
7. Falls das Land nicht an der Organisation und Finanzierung beteiligt ist: Liegen trotzdem Kenntnisse über die Finanzierungsstruktur und Gewinne bzw. Verluste vor?“

Die Landesregierung beantwortete die Kleine Anfrage vom 11. März 2010 durch den Chef der Staatskanzlei, Staatssekretär ..., schriftlich unter dem 14. April 2010 mit folgendem Wortlaut (LT-Drs. 16/2447, S. 2 f.):

„[...] Zu 1:

Der international renommierte Eventmanager Manfred Schmidt hatte 2007 die ursprüngliche Idee, er hat auch das Veranstaltungskonzept entwickelt: ‚Während der CEBIT-Messe in Hannover kam mir vor ein paar Monaten die Idee, Menschen aus verschiedenen Ländern, unterschiedlichen Bereichen und Branchen zusammenzubringen und besser zu vernetzen. Das zweit- und das drittgrößte Bundesland haben viele Gemeinsamkeiten, u. a. sind beide Länder internationale Spitzenstandorte für Automobil- und Messegewirtschaft‘

Ziel der Veranstaltung ist es zu zeigen, was die Länder Niedersachsen und Baden-Württemberg ausmacht.

Zu 2:

Organisator und Träger der Veranstaltung ist die Manfred Schmidt Media S.L.

Zu 3:

Die Länder sind weder Veranstalter noch Träger.

Zu 4:

Die Entscheidung, wer eingeladen wird, liegt bei Gastgeber Manfred Schmidt.

Zu 5:

Es handelt sich um eine Privatveranstaltung, es gibt keine Beteiligung oder Finanzierung durch das Land Niedersachsen.

Zu 6:

Nein.

Zu 7:

Nein.“

Nach dem 19. Januar 2012 wurde durch Presseberichte bekannt, dass die Medizinische Hochschule Hannover (MHH) für die Veranstaltung ‚Nord-Süd-Dialog 2009‘ unentgeltlich 44 Servicekräfte bereitgestellt hatte. Ferner wurde berichtet, dass sich das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung mit einem Betrag von 3 411,00 € an dem Ankauf von 800 Kochbüchern beteiligt hatte, die mit einer Werbebänderole, auf der das Logo des Ministeriums neben drei Unternehmenslogos abgebildet war, an die Gäste der Veranstaltung verschenkt worden waren.

Aus Anlass dieser Presseberichte nahm die Landesregierung eine Abfrage bei allen Ressorts vor, um mögliche weitere Umstände des ‚Nord-Süd-Dialog 2009‘ aufzuklären. Schon vorher war der ehemalige Regierungssprecher ... von der Staatskanzlei schriftlich, fernmündlich und per E-Mail um Auskunft zum ‚Nord-Süd-Dialog‘ ersucht worden, machte jedoch in seiner Antwort vom 3. Januar 2012 keine Angaben zur Sache und war fernerhin nicht mehr erreichbar. Finanzminister ... nahm am 20. Januar 2012 im Niedersächsischen Landtag (PlenProt. 16/127, S. 16378 f.) und am 25. Januar 2012 im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen — AfRuV Prot. — 16/107, S. 11 f.) zu den Erkenntnissen der Landesregierung über Organisation und Finanzierung des ‚Nord-Süd-Dialog‘ Stellung. Aufgrund eines Auftrags des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtags untersuchte der Niedersächsische Landesrechnungshof die haushaltswirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Vorgänge im Zusammenhang mit dem ‚Nord-Süd-Dialog 2009‘ und legte hierüber am 26. Juni 2012 einen Bericht vor, den der Staatsgerichtshof beigezogen hat.

Die Antragstellerin zu 1. ist der Ansicht, die Antwort der Antragsgegnerin vom 19. Januar 2012 auf die erste Frage der Dringlichen Anfrage verstoße gegen Art. 24 Abs. 1 NV. Die Antwort sei ausweichend gewesen und habe wesentliche Informationen unberücksichtigt gelassen, die mit zumutbarem Aufwand hätten in Erfahrung gebracht werden können. Die Antwort habe sich insbesondere nicht mit den bereits bekannten Aktivitäten des ehemaligen Regierungssprechers ... und des ehemaligen Ministerpräsidenten ... bei der Einwerbung von Sponsorengeldern auseinandergesetzt. Zudem hätte die Antragsgegnerin mit zumutbarem Aufwand, nämlich mit einer frühzeitigeren Abfrage bei den Ministerien nach finanzieller oder organisatorischer Beteiligung am „Nord-Süd-Dialog“ und mit einer Auswertung des E-Mail-Accounts des Herrn ..., innerhalb der Antwortfrist die später festgestellte Bereitstellung der 44 Servicekräfte durch die MHH und die Kostenbeteiligung des Landwirtschaftsministeriums an dem Kochbuch in Erfahrung bringen können und darüber Auskunft geben müssen.

Die Antragstellerin zu 1. beantragt festzustellen,

dass die Antragsgegnerin mit der Beantwortung der ersten Frage der Dringlichen Anfrage Landtagsdrucksache 16/4383 durch den Niedersächsischen Finanzminister ... in der 126. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtags am 19. Januar 2012 die Antragstellerin in ihrem Auskunftsrecht aus Art. 24 Abs. 1 NV, verfassungsmäßig konkretisiert in § 48 Nds. GO LT, verletzt und gegen ihre Antwortpflicht aus Art. 24 Abs. 1 NV verstoßen hat.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag als unzulässig, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Der Antragstellerin zu 1. fehle das Rechtsschutzbedürfnis, weil die Landesregierung ihre Auskunftspflicht nicht in Abrede gestellt habe und das Informationsdefizit nicht mehr bestehe, nachdem Minister ... im Landtagsplenum vom 20. Januar 2012 und im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen am 25. Januar 2012 weitere Auskünfte zum „Nord-Süd-Dialog“ erteilt habe.

Der Antrag sei jedenfalls unbegründet. Die Landesregierung habe die Frage nach bestem Wissen vollständig beantwortet. Die am 16. Januar 2012 gestellte Frage habe sie als Frage verstanden, ob sie die Antwort der Landesregierung im Jahre 2010 als verfassungsrechtlich korrekt bewerte. Die Frage, ob die Antwort seinerzeit nach bestem Wissen vollständig gewesen sei, habe sie zutreffend mit „ja“ beantwortet. Dem sei dann eine kurze Erläuterung zugefügt worden. Da in der Anfrage vom 11. März 2010 nach der gesellschaftsrechtlichen „Konstruktion“ der Veranstaltung „Nord-Süd-Dialog“ gefragt worden sei, habe die Landesregierung eine „Beteiligung“ oder „Finanzierung“ des Landes Niedersachsen richtigerweise verneint. Die Bereitstellung von Servicekräften oder die Mitfinanzierung von Kochbüchern seien davon nicht umfasst gewesen. Eine Auskunftspflicht hätte insofern nur bei einer anders formulierten Frage bestanden. Die Verteilung eines Kochbuchs als Werbegeschenk habe mit der Finanzierung einer Veranstaltung nichts zu tun.

Über den Einsatz der 44 Servicekräfte der MHH seien bei der Landesregierung keine Informationen vorhanden gewesen. Zu neuen Erhebungen oder vertieften Recherchen habe weder Anlass noch Verpflichtung bestanden. Gleichwohl habe die Landesregierung durch überobligationsmäßige Recherchearbeit über eine etwaige finanzielle Beteiligung des Landes an den Kosten des „Nord-Süd-Dialog“ auch die weitestgehenden Anforderungen an Informationsbemühungen einer Regierung im Vorfeld einer parlamentarischen Anfrage erfüllt. Abfragen innerhalb der Staatskanzlei Anfang Januar 2012 hätten keine Hinweise oder Indizien erbracht. Sachakten über den „Nord-Süd-Dialog“ seien nicht vorhanden gewesen; der frühere Regierungssprecher ... sei trotz konkreter Versuche nicht erreichbar gewesen. Zahlreiche Versuche der Kontaktaufnahme zu Herrn ... per Telefon, per SMS und per Post seien erfolglos geblieben. Herr ... habe auf Anfragen vor dem 20. Januar 2012 nicht reagiert.

Die Antragstellerin zu 1. und der Antragsteller zu 2. haben ihre zunächst gestellten weiteren Anträge in der mündlichen Verhandlung vom 17. August 2012 zurückgenommen.

B.

I.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere kann der Antragstellerin das Rechtsschutzbedürfnis nicht abgesprochen werden.

Die Antragstellerin ist gemäß Art. 54 Nr. 1 NV, § 30 NStGHG i. V. m. § 63 BVerfGG antragsberechtigt. Einen Antrag im Organstreitverfahren können hiernach mit eigenen Rechten aus-

gestattete Teile der genannten Organe — hier des Landtags — stellen. Dass die antragstellende ...-Fraktion ein mit eigenen Rechten ausgestatteter Teil des Niedersächsischen Landtags ist, unterliegt keinem Zweifel. Die Antragsberechtigung wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass nach Art. 24 Abs. 1 NV die Auskunftspflicht der Landesregierung auf Anfragen von *Mitgliedern* des Landtags bezogen ist. Die Besonderheit dieser Bestimmung liegt darin, dass *auch* einzelnen Mitgliedern des Landtags ein Fragerecht zusteht und ihnen gegenüber eine Auskunftspflicht besteht (vgl. *Ipsen*, Niedersächsische Verfassung, 2011, Art. 24 Rn. 10). Das Fragerecht der *Parlamentsfraktionen* ist durch diese Erweiterung weder eingeschränkt noch gar ausgeschlossen worden. § 48 Abs. 1 GO LT sieht folgerichtig vor, dass jede Fraktion in jedem Tagungsabschnitt eine Dringliche Anfrage an die Landesregierung richten kann. Der Status einer Parlamentsfraktion als Zusammenschluss von Abgeordneten ist wie der Status der Abgeordneten zu bestimmen und leitet sich im Grundgesetz aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG ab (vgl. BVerfG, Urt. v. 16. 7. 1991 — 2 BvE 1/91 —, BVerfGE 84, 304, 322 f.; Urt. v. 13. 6. 1989 — 2 BvE 1/88 —, BVerfGE 80, 188, 219 f.; Urt. v. 14. 1. 1986 — 2 BvE 14/83 u. a. —, BVerfGE 70, 324, 362 f.). Die Niedersächsische Verfassung enthält in Art. 12 eine gleichlautende Bestimmung. Den Landtagsfraktionen (Art. 19 Abs. 1 NV) stehen daher regelmäßig die gleichen parlamentarischen (Mitwirkungs-) Rechte wie den einzelnen Abgeordneten zu. Auch die *Antragsbefugnis* der Antragstellerin ist gegeben, weil die ...-Fraktion geltend gemacht hat, durch die Antwort der Landesregierung in dem ihr übertragenen Auskunftsrecht verletzt worden zu sein (vgl. § 30 NStGHG i. V. m. § 64 Abs. 1 BVerfGG).

Das Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerin ist ebenfalls zu bejahen. Es ist nicht dadurch entfallen, dass der Finanzminister in der Plenarsitzung des Landtags vom 20. Januar 2012 und im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen am 25. Januar 2012 weitere Informationen zum „Nord-Süd-Dialog“ gegeben hat. Das Rechtsschutzbedürfnis entfällt grundsätzlich nicht durch das Nachholen einer zuvor abgelehnten Auskunftserteilung (LVerfG Brandenburg, Beschl. v. 28. 3. 2001 — VfGBbg. 46/00 —, LVerfGE 12, 92 und vom 16. 11. 2000 — VfGBbg. 31/00 —, LVerfGE 11, 166). Im Organstreitverfahren geht es nicht nur um die Durchsetzung bestimmter Auskunftsrechte des Antragstellers, sondern um die objektive Klärung der zwischen den beteiligten Organen streitigen verfassungsrechtlichen Fragen. Durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts soll in diesem Bereich Rechtsfrieden auch für die Zukunft hergestellt werden (vgl. BayVerfGH, Entsch. v. 17. 6. 1993 — Vf 85-IV-91 —, VerfGE 46, 176 ff.). Solange über die Rechtsverletzung zwischen den Beteiligten Streit besteht, ist das Rechtsschutzbedürfnis des Fragestellers auf Feststellung einer Verletzung der Auskunftspflicht gegeben. Die Antragsgegnerin hat nicht zum Ausdruck gebracht, sie sei sich bewusst, mit ihrer Antwort vom 19. Januar 2012 gegen die Auskunftspflicht nach Art. 24 Abs. 1 NV verstoßen zu haben. Sie äußert zwar, dass keine Zweifel an ihrer Auskunftspflicht bestünden, hält aber gleichzeitig an ihrer Auffassung fest, dass die (erst) im weiteren Verlauf der parlamentarischen Diskussion gegebenen zusätzlichen Informationen *nicht* von der Dringlichen Anfrage vom 16. Januar 2012 umfasst gewesen seien und deshalb eine Antwortpflicht in dem von der Antragstellerin zu 1. behaupteten Umfang nicht bestanden habe. Sie ist vielmehr der Auffassung, sie wäre zu einer umfassenderen Antwort nur verpflichtet gewesen, wenn die Frage anders formuliert worden wäre oder einen anderen Inhalt gehabt hätte. Damit ist der Umfang der Antwortpflicht nach wie vor im Streit, sodass das Rechtsschutzbedürfnis weiterhin besteht.

Der Antrag ist auch fristgerecht eingegangen. Nach § 30 NStGHG i. V. m. § 64 Abs. 3 BVerfGG muss der Antrag binnen sechs Monaten, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller bekannt geworden ist, gestellt werden. Diese Frist war bei Eingang des Antrags beim Staatsgerichtshof am 21. Februar 2012 gewahrt.

II.

Der Antrag ist überwiegend begründet. Die Antragsgegnerin hätte weitergehende Nachforschungen anstellen oder ihre Antwort mit einem ausdrücklichen Vorbehalt versehen müssen.

1. Nach Art. 24 Abs. 1 NV hat die Landesregierung Anfragen von Mitgliedern des Landtages im Landtag und in seinen Ausschüssen „nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig“ zu beantworten. Die Formulierung „nach bestem Wissen“ ist an Stelle des Begriffs „wahrheitsgemäß“ verwandt worden. Hierdurch sollte verdeutlicht werden, dass die Landesregierung ihre Antwort grundsätzlich nur aufgrund ihres gegenwärtigen

Kenntnisstandes geben und von ihr nicht notwendigerweise eine objektiv wahrheitsgemäße Antwort verlangt werden kann (vgl. *Ipsen*, Niedersächsische Verfassung, 2011, Art. 24 Rn. 4; *Bogan*, in: Epping/Butcher [Hrsg.], Hann. Komm. zur NV, 2012, Art. 24 Rn. 13). Bestem Wissen entspricht eine Antwort, wenn das Wissen, das bei der Landesregierung präsent ist, offenbart wird, bezieht aber auch Informationen ein, die innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in den Geschäftsbereichen der Regierung eingeholt werden können (so für Art. 51 Abs. 1 SächsVerf: SächsVerfGH, Urt. v. 16. 4. 1998 — Vf. 19-I — 97, LVerfGE 8, 288).

Vor Antworterteilung ist die Landesregierung bei gegebenem Anlass verpflichtet, über den Gegenstand der Frage Nachforschungen anzustellen und den Sachverhalt in zumutbarer Weise aufzuklären. Ohne eine solche Aufklärung kann sich die Landesregierung nicht auf Nichtwissen berufen (so für die BayVerf: BayVerfGH, Entsch. v. 26. 7. 2006 — Vf 11-IVa-05 —, NVwZ 2007, 204 [206]). Sie hat sich das Wissen und den Kenntnisstand jedenfalls der ihrem Verantwortungsbereich direkt unterliegenden (unmittelbaren) Staatsverwaltung, also der Ministerien und der ihnen nachgeordneten Behörden, zu verschaffen (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 1. 7. 2009 — 2BvE 5/06 —, BVerfGE 124, 161 [196]; HbgVerfG, Urt. v. 21. 12. 2010 — HVerfG 1/10 —, NVwZ-RR 2011, 425 [428]; BayVerfGH, Entsch. v. 26. 7. 2006 — Vf 11-IVa-05 —, NVwZ 2007, 204 [206]; BremStGH, Urt. v. 15. 1. 2002 — St 1/01 — NVwZ 2003, 81 [84 f.]). Da Art. 24 Abs. 1 NV nur an das Wissen der Landesregierung im Sinne des Art. 28 Abs. 2 NV anknüpft — also an das Wissen des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister — lässt sich nur auf diese Weise sicherstellen, dass der Informationsvorsprung der Ministerialverwaltung und das Informationsdefizit der Abgeordneten beseitigt und ihnen die Möglichkeit der effektiven parlamentarischen Kontrolle der Exekutive eröffnet wird.

Eine zumutbare — und in der Staatspraxis regelmäßig vorgenommene — Maßnahme der Informationsbeschaffung ist die Abfrage der Ressorts. Die Landesregierung ist mithin verpflichtet, sich das Wissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatskanzlei bzw. der Landesministerien zu verschaffen. Wenn eine Frage hierzu Anlass bietet, kann auch eine Verpflichtung zur Abfrage nachgeordneter Behörden und der der Aufsicht der Landesregierung unterliegenden Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung bestehen (vgl. BayVerfGH, NVwZ 2007, 204 [206 f.]). Reicht die Aktenlage nicht aus, muss sich die Landesregierung zusätzlich um die Beschaffung von Informationen aus nichtaktenförmigen Quellen bemühen (vgl. dazu HbgVerfG, Urt. v. 21. 12. 2010 — HVerfG 1/10 —, NVwZ-RR 2011, 425 [427]).

2. Die Auslegung einer parlamentarischen Anfrage hat nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen zu erfolgen. Insbesondere sind der Wortlaut, der Zusammenhang sowie Sinn und Zweck der Anfrage zu berücksichtigen. Abzustellen ist zunächst auf den Wortlaut der Frage (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30. 3. 2004 — 2BvK 1/01 —, BVerfGE 110, 199 [213]; VerfGBbg., Urt. v. 12. 6. 2008 — 53/06 — Juris Rn. 82). Angesichts der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerrechts kann von dem Fragesteller eine sorgfältige Formulierung seiner Fragen erwartet werden. Allerdings ist der Informationsvorsprung der Regierung und das häufig bestehende Informationsdefizit des Fragestellers zu berücksichtigen, das nicht selten die differenzierte Formulierung einer Frage erschwert (vgl. *Kirschniok-Schmidt*, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 144 f. m. w. N.). Neben dem Wortlaut ist daher auch auf den tatsächlichen Zusammenhang, in dem die Frage gestellt war (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30. 3. 2004 — 2BvK 1/01 — BVerfGE 110, 199 [213]), und auf die Antragsbegründung (Nds. StGH, Beschl. v. 25. 11. 1997 — 1/97 —, StGHE 3, 322 [327]) abzustellen. Die Bestimmung des Inhalts einer Frage und eine gegebenenfalls erforderliche Auslegung muss naturgemäß zunächst durch die Regierung erfolgen, soll sie die Frage beantworten können. Dabei muss sie den wesentlichen Inhalt der Frage und deren Begründung aufgreifen, den wirklichen Willen und das daraus erkennbare Informationsbedürfnis des Fragestellers ermitteln und danach Art und Umfang ihrer Antwort ausrichten. Die Auslegung ist im Zweifel so vorzunehmen, dass die Frage keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (BayVerfGH, Entsch. v. 17. 7. 2001 — Vf 56-IVa-00 —, NVwZ 2002, 715 [717]). Verbleiben nach der Auslegung der Frage Zweifel an deren Inhalt oder ist die Frage mehrdeutig, kann die Regierung bei der Antwort darauf hinweisen, dass sie die Frage in einem bestimmten Sinn versteht oder ihr zurzeit eine Beantwortung nicht möglich ist (vgl. ThürVerfGH, Urt. v. 19. 12. 2008 — 35/07 —, DVBl. 2009, 245 [249]).

Der Staatsgerichtshof ist im verfassungsgerichtlichen Verfahren jedoch nicht an die Auslegung der zur Auskunft verpflichteten Regierung gebunden. Er hat den Inhalt der streitgegenständlichen parlamentarischen Anfrage vielmehr eigenständig zu bestimmen. Dabei kommt es weder auf die subjektive Erwartung des Fragestellers noch auf das subjektive Verständnis der Regierung an; maßgeblich ist vielmehr der objektive Inhalt der Frage (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30. 3. 2004 — 2BvK 1/01 —, BVerfGE 110, 199 [212]).

3. Bei Anwendung dieser Auslegungsgrundsätze ging die Frage der Antragstellerin zu 1., ob die Landesregierung noch zu der Antwort auf die Kleine Anfrage vom 14. April 2010 „stehe“, über die Frage nach einer verfassungsrechtlichen Bewertung der im April 2010 gegebenen Antwort hinaus. Die Dringliche Anfrage vom 16. Januar 2012 zielte vielmehr darauf ab, entweder eine Bestätigung der schriftlichen Antwort vom 14. April 2010 zu erhalten oder über etwaige neuere Erkenntnisse informiert zu werden.

Nach dem Wortlaut der Dringlichen Anfrage zu 1.:

„Würde die Landesregierung angesichts der schon bekanntgewordenen Aktivitäten des ehemaligen Ministerpräsidenten und des ehemaligen Regierungssprechers im Zusammenhang mit der Organisation zumindest des ‚Nord-Süd-Dialogs‘ heute immer noch zu der am 14. April 2010 — vor allem auf die Fragen 5 und 7 — gegebenen Antwort stehen?“

könnte die Frage dahingehend ausgelegt werden, dass lediglich nach einer „Beteiligung oder Finanzierung durch das Land Niedersachsen“ gefragt war. Mit dieser Auslegung würde allerdings vernachlässigt, dass die Kleine Anfrage des Abgeordneten ... vom 11. März 2010 unter Ziff. 2 lautete:

„Wer ist der Organisator und Träger dieser Veranstaltung — die Regierungen bzw. die Staatskanzleien der beiden beteiligten Länder oder eine Privatperson bzw. eine Privatfirma?“

Auch diese Ziffer der Kleinen Anfrage ist durch die Dringliche Anfrage vom 16. Januar in Bezug genommen worden, weil sie sich zwar „vor allem“ auf die Fragen 5 und 7 richtete, sich aber nicht auf diese beschränkte. Bei vernünftiger Auslegung war die Dringliche Anfrage auch darauf gerichtet, ob die Landesregierung zwischenzeitlich Erkenntnisse gewonnen hatte, die auf eine *organisatorische* Beteiligung der Regierung bzw. der Staatskanzlei des Landes Niedersachsen hindeuteten.

a) Da zum Zeitpunkt der Antwort der Landesregierung vom 19. Januar 2012 bereits bekannt geworden war, dass der ehemalige Regierungssprecher und Staatssekretär ... eine zentrale Rolle bei der Vorbereitung des „Nord-Süd-Dialog“ gespielt hatte — wobei die Aktivitäten hier im Einzelnen nicht wiederzugeben sind —, konnte die Landesregierung eine *organisatorische* Beteiligung der Staatskanzlei nicht — wie in ihrer Antwort vom 14. April 2010 geschehen — sinngemäß verneinen, ohne weitere Nachforschungen über den genauen Umfang dieser Aktivitäten anzustellen. Der Umstand, dass der ehemalige Regierungssprecher und Staatssekretär ... nicht erreichbar war und deshalb die Erlangung der notwendigen Informationen entweder erschwert oder tatsächlich unmöglich war, hätte die Landesregierung erst recht veranlassen müssen, weitere Nachforschungen anzustellen, und entband sie nicht ihrer Verpflichtung nach Art. 24 Abs. 1 NV, „nach bestem Wissen ... vollständig“ zu antworten. Entweder hätte sie sich für die weiteren Nachforschungen eine zusätzliche Frist ausbedungen oder ihre Antwort unter den ausdrücklichen Vorbehalt stellen müssen, dass nach dem gegenwärtigen Stand ihrer Erkenntnisse an der in der Antwort vom 14. April 2010 gegebenen Bewertung festgehalten werde, die zwischenzeitlich eingetretenen Umstände aber weiterer Überprüfung bedürften. Die Ausführungen des Finanzministers ... bei Beantwortung der *Zusatzfragen* am 19. Januar 2012 über die Aufklärungsbemühungen der Landesregierung (PlenProt 16/126, S. 241) können nicht als Vorbehalt in dem genannten Sinne angesehen werden.

b) Auch hinsichtlich der in der Dringlichen Anfrage vom 16. Januar 2012 in Bezug genommenen Fragen der Ziffern 5 und 7 hätte die Landesregierung nicht ohne weitere Nachprüfung an ihrer am 14. April 2010 gegebenen Antwort festhalten dürfen.

Die Antragsgegnerin kann sich nicht darauf zurückziehen, sie habe die Frage nach der „Beteiligung“ nur im gesellschaftsrechtlichen Sinne verstanden bzw. verstehen dürfen. Gegen eine solche Auslegung spricht bereits der Wortlaut der Anfrage, der den Begriff der „Beteiligung“ gerade nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit der Finanzierung verwendet und diese Begriffe wiederum von der Frage nach der „Konstruktion“ der Veranstaltung getrennt hat. Ersichtlich war hier nicht die Beteiligung des Landes Niedersachsen im gesellschaftsrechtlichen Sinne, sondern auch in Form einer möglichen *Kostenbeteiligung* gemeint. Für die Landesregierung erkennbar war Inhalt der Dringlichen Anfrage, Aufklärung über die für Au-

benstehende nicht ohne weiteres erkennbaren Gesamtumstände des „Nord-Süd-Dialog“ und damit *auch* über die Frage zu erlangen, ob eine „bloße“ finanzielle Beteiligung ohne gesellschaftsrechtliche Beteiligung des Landes an der Veranstaltung vorgelegen habe. Ersichtlich ist die Ziffer 5 der Kleinen Anfrage vom 11. März 2010 von der Landesregierung auch in dieser Weise verstanden worden, denn sie hat in ihrer Antwort vom 14. April 2010 bewusst zwischen der „Beteiligung“ und der „Finanzierung“ differenziert.

Wie sich nachträglich herausgestellt hat, war die auf die Dringliche Anfrage vom 19. Januar 2012 gegebene Antwort objektiv unvollständig, weil Angaben zu der Beteiligung des Landes an der Finanzierung des „Nord-Süd-Dialog“ fehlten. Zur Finanzierung einer derartigen Großveranstaltung gehören regelmäßig die Aufwendungen für Raummiete, Service und Bewirtung. Gemessen an den üblichen Kosten einer Veranstaltung ist die unentgeltliche Bereitstellung von 44 Servicekräften durch die Medizinische Hochschule Hannover als Beteiligung an der Finanzierung der Veranstaltung anzusehen. Dass die MHH — wie aus dem vom Staatsgerichtshof beigezogenen Bericht des Landesrechnungshofs hervorgeht — am 20. Januar 2012 *nachträglich* eine Rechnung erstellt hat, vermag an der finanziellen Beteiligung nichts zu ändern. Ursprünglich sollte — wie der Landesrechnungshof festgestellt hat — die Bereitstellung der 44 Servicekräfte unentgeltlich erfolgen und damit der Bitte des ehemaligen Regierungssprechers und Staatssekretärs ... entsprochen werden.

Die Hochschulen in Niedersachsen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung (§ 15 Satz 1 NHG); gleichzeitig sind sie Einrichtungen des Landes, die in dieser Funktion staatliche Angelegenheiten erfüllen (§ 47 Satz 1 NHG). Zu den staatlichen Angelegenheiten gehören die Personalverwaltung, die Bewirtschaftung der den Hochschulen zugewiesenen Landesmittel, landeseigenen Liegenschaften und Vermögensgegenstände (§ 47 Satz 2 Nr. 1 NHG) sowie die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Entgelten (§ 47 Satz 2 Nr. 2 NHG). Der Umstand, dass die Hochschulen gleichzeitig als Landesbetriebe geführt werden (§ 49 NHG), ist von haushaltsrechtlicher Bedeutung, ändert aber an ihrer Rechtsstellung nichts. Die niedersächsischen Hochschulen gehören deshalb aufgrund ihrer Rechtsstellung zum „Land Niedersachsen“. Mit der unentgeltlichen Bereitstellung von Servicekräften durch die Medizinische Hochschule Hannover hat sich folglich das *Land* Niedersachsen an der Finanzierung beteiligt.

c) Ob auch die Zahlung des Betrags von 3 411,00 € für die Kochbücher durch das Landwirtschaftsministerium als Beteiligung an der Finanzierung der Veranstaltung anzusehen ist, kann der Staatsgerichtshof dahingestellt lassen. Die als sog. „Give-away“ verschenkten Kochbücher tragen neben dem Logo des Landes die Logos von Firmen, die sich ebenfalls an der Finanzierung der Kochbücher beteiligt haben. Die Kochbücher können deshalb auch als Werbemaßnahmen der sie finanzierenden Firmen bzw. des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums begriffen werden. Ob trotz dieser Banderole die fraglichen Kochbücher als Geschenk des *Veranstalters* erscheinen mussten und das Land Niedersachsen sich durch seinen Kostenbeitrag — mittelbar — an der Finanzierung der Veranstaltung beteiligt hat, kann schon deshalb offenbleiben, weil die Gestellung der Servicekräfte bereits als Beteiligung an der Finanzierung zu verstehen ist.

4. Die von der Antragsgegnerin unternommenen Bemühungen zur Informationsgewinnung genügen insgesamt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

Die geschilderten Recherchen, namentlich die Abfrage innerhalb der Staatskanzlei, der Versuch der Kontaktaufnahme mit dem früheren Regierungssprecher und Staatssekretär ..., der Besuch des Finanzministers ... bei Bundespräsident ..., ferner die Telefonate des Finanzministers mit dem früheren Chef der Staatskanzlei, Staatssekretär ..., die Auswertung der ins Internet gestellten Antworten des Bundespräsidenten sowie schließlich die in der Kabinettsitzung vom 18. Januar 2012 erfolgte Umfrage bei den anwesenden Mitgliedern der Landesregierung stellten sämtlich Bemühungen um Informationsgewinnung dar. Aus ihrem durchweg negativen Ergebnis konnte jedoch nicht der Schluss gezogen werden, es hätten zum Zeitpunkt der Dringlichen Anfrage vom 16. Januar 2012 keine Anhaltspunkte bestanden, die weitere Bemühungen zur Erlangung neuer Informationen erforderlich gemacht oder auch nur nahegelegt hätten. Selbst wenn keine konkreten Hinweise für eine bis dahin nicht bekannte organisatorische oder finanzielle Beteiligung des Landes am „Nord-Süd-Dialog“ vorgelegen haben sollten, musste sich gerade angesichts des

Umstandes, dass der frühere Regierungssprecher und Staatssekretär ... unerreichbar war, der Eindruck aufdrängen, dass die Beteiligung des Landes am „Nord-Süd-Dialog“ nicht abschließend aufgeklärt war. Zwar hat die Staatskanzlei auf mehreren Wegen — telefonisch, per SMS und per Post — versucht, von dem früheren Regierungssprecher ergänzende Auskünfte u. a. über den „Nord-Süd-Dialog“ zu erlangen. Diese Bemühungen waren jedoch erfolglos, sodass gerade diejenige Person für Auskünfte nicht zur Verfügung stand, die mit der Veranstaltung „Nord-Süd-Dialog 2009“ befasst war. Die in der Kabinettsitzung vom 18. Januar 2012 erfolgte Umfrage, ob es eine Beteiligung am „Nord-Süd-Dialog“ gegeben habe, blieb zwangsläufig unvollständig, weil der genaue Inhalt der Aktivitäten des früheren Regierungssprechers auch in diesem Kreis nicht bekannt war. Da in der Dringlichen Anfrage vom 16. Januar 2012 ausdrücklich auf die „bisher schon bekannt gewordenen Aktivitäten des ... ehemaligen Regierungssprechers“ Bezug genommen worden war, diese Informationsquelle aber nicht genutzt werden konnte, waren Umstände eingetreten, die der Landesregierung ein uneingeschränktes Festhalten an der am 14. April 2010 erteilten Antwort nur unter Vorbehalt gestattet oder gänzlich verboten hätten.

Da die Landesregierung die Möglichkeit zur weiteren Erforschung des Sachverhalts — gegebenenfalls unter Verlängerung der Antwortfrist — nicht genutzt bzw. ihre Antwort nicht unter den Vorbehalt des Ergebnisses weiterer Recherchen gestellt hat, ist die Antwort im Sinne des Art. 24 Abs. 1 NV nicht „nach bestem Wissen“ vollständig erfolgt, sodass ein Verstoß gegen diese Verfassungsvorschrift vorliegt.

III.

Der von der Antragstellerin zu 1. mit Schriftsatz vom 11. Mai 2012 erweiterte Antrag, eine Verletzung ihres Auskunftsrechts durch die Antwort der Landesregierung vom 14. April 2010 festzustellen, ist in der mündlichen Verhandlung vom 17. August 2012 zurückgenommen worden. Insoweit war das Verfahren einzustellen. Der Antrag des Antragstellers zu 2. vom 5. Juni 2012, die Verletzung seines Auskunftsrechts durch die am 14. April 2010 gegebene Antwort festzustellen, ist ebenfalls in der mündlichen Verhandlung vom 17. August 2012 zurückgenommen worden. Auch insoweit war das Verfahren einzustellen.

IV.

Die Antragstellerin hat sinngemäß die Feststellung beantragt, die Landesregierung habe in ihrer Antwort vom 19. Januar 2012 auch dadurch gegen Art. 24 Abs. 1 NV verstoßen, dass sie sich auf die Ziffern 1, 3, und 6 der Kleinen Anfrage vom 11. März 2010 bezogen habe. Diesbezüglich haben sich im Verfahren keine Feststellungen ergeben, sodass der Antrag insoweit zurückzuweisen war.

C.

Das Verfahren ist gem. § 21 Abs. 1 NStGHG kostenfrei. Aufgelagen werden gem. § 21 Abs. 2 Satz 2 NStGHG nicht erstattet.

— Nds. MBl. Nr. 40/2012 S. 960

Stellenausschreibung

Das **Niedersächsische Landesgesundheitsamt** sucht zum 1. 3. 2013 **eine Personalsachbearbeiterin oder einen Personalsachbearbeiter** in Vollzeit.

Die zu besetzende Stelle ist der Abteilung 1 — Zentrale Aufgaben — zugeordnet. Schwerpunkt der Tätigkeit ist die eigenverantwortliche Bearbeitung aller Personalangelegenheiten sowie die Vorbereitung aller Personalplanungen der Beschäftigten, der Beamtinnen und Beamten und der Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten. Sie sind neben den Grundsatzfragen des Personalrechts für die Aufstellung und Bewirtschaftung der Stellenpläne sowie für die Mithilfe bei der Ermittlung des Stellenbedarfs und Überwachung des Personalkostenbudgets verantwortlich. Außerdem obliegen Ihnen spezifische Aufgaben des Personalmanagements und Sie wirken bei der Entwicklung und Förderung von Personalentwicklungskonzepten mit. Die Vorbereitung und Mitarbeit bei Organisationsaufgaben fällt ebenfalls in Ihren Zuständigkeitsbereich.

Sie betreuen den Personalbereich eigenverantwortlich und arbeiten mit dem Verwaltungsleiter zusammen. Für dienst- und tarifrechtliche Nebengebiete wie Reisekostenrecht, Abrechnung von Rufbereitschaftsdiensten und Zeitzuschlägen oder die Koordination betriebsärztlicher Untersuchungen sind Sie in Grundsatzfragen verantwortlich.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Arbeitsplatzes bzw. des Dienstpostens ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“ oder „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“ oder „Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“, durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II.

Wir erwarten von Ihnen mehrjährige und aktuelle Berufserfahrungen in den Bereichen der Personalsachbearbeitung, insbesondere der Beschäftigten, aber auch der Beamtinnen und Beamten. Außerdem müssen Sie über Kenntnisse bezüglich der einschlägigen rechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen verfügen. Praktische Erfahrungen hinsichtlich der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung sind wünschenswert.

Darüber hinaus sollten Sie Freude an der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Personen verschiedenster Hierarchieebenen mitbringen und über eine gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise verfügen. Wir erwarten ein sicheres und höfliches Auftreten sowie eine strukturierte, selbständige und verantwortungsvolle Arbeitsweise. Sie sollten über Entscheidungsfreudigkeit und Organisationsgeschick verfügen und bereit sein, Veränderungen zu unterstützen, voranzutreiben und eigenständig anzustoßen. Teamfähigkeit sowie ein konstruktiver Umgang mit Konfliktsituationen setzen wir ebenso voraus wie sehr gute Kenntnisse im Umgang mit den Microsoft Office Produkten.

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche und herausfordernde Tätigkeit mit der Möglichkeit, Ihren Arbeitsplatz eigenverantwortlich und eigenständig zu gestalten. Bei einem Arbeitsbeginn im März erhalten Sie eine Einarbeitung durch die derzeitige Stelleninhaberin.

Das NLGA ist an der Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter interessiert. Zweckdienliche Fortbildungen und/oder eine berufsbegleitende Qualifizierung werden daher unterstützt.

Zur Vereinbarkeit von persönlichem Lebensbereich und Beruf kann die Arbeitszeit in Absprache flexibel gestaltet werden. Der Arbeits-

platz sollte jedoch vorwiegend in Vollzeit besetzt werden, eine Besetzung in Teilzeit ist nur mit einem gering reduzierten Arbeitszeitanteil möglich. Es muss insbesondere sichergestellt sein, dass der an den Arbeitsplatz gestellte Aufgabenumfang vollinhaltlich und termingerecht erledigt wird.

Der Dienstposten bzw. Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 11 bzw. EntgeltGr. 10 TV-L bewertet.

Das NLGA strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Männern besonders begrüßt.

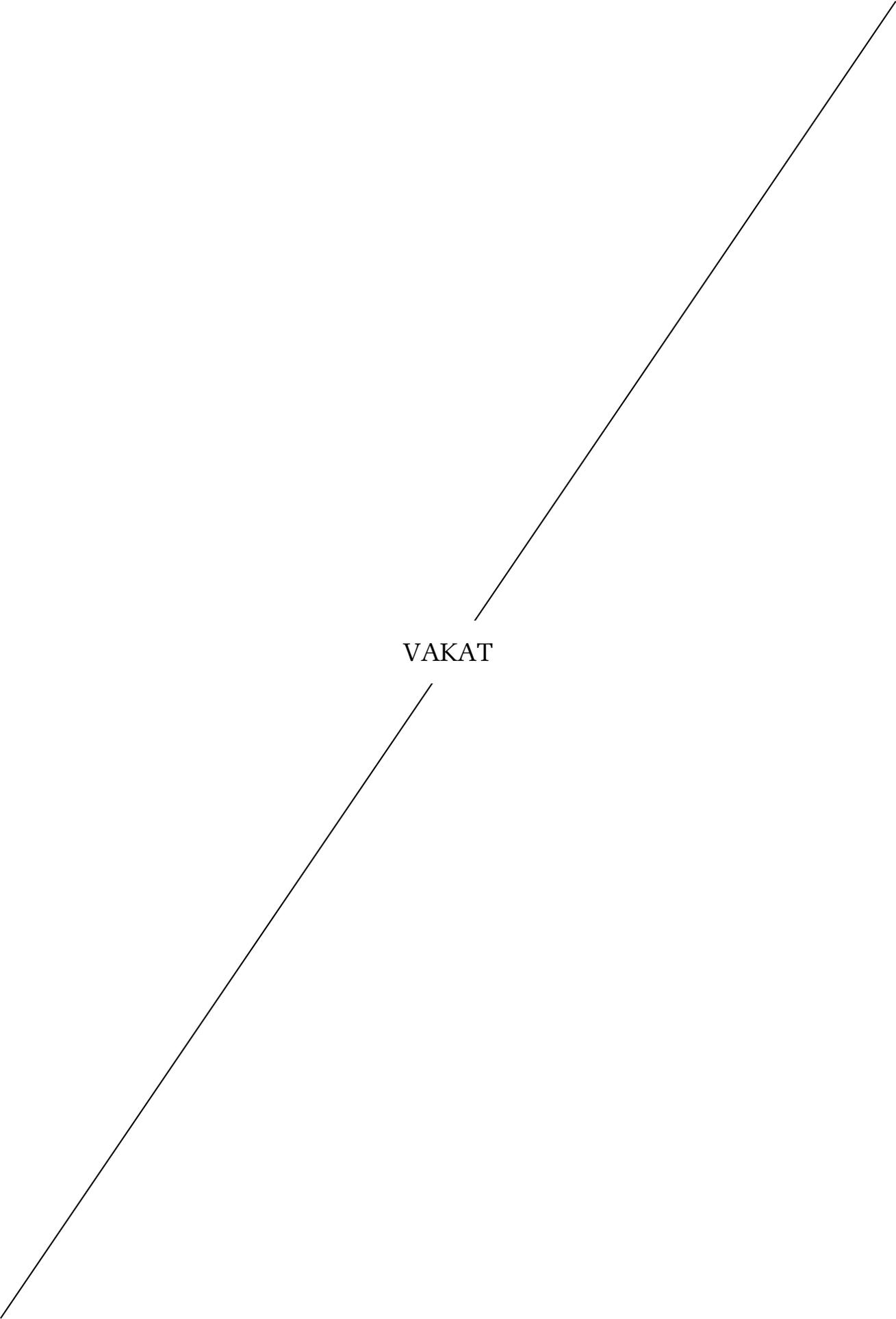
Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung oder Gleichstellung sollte daher zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitgeteilt werden.

Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen sowie den möglichen Eintrittstermin und ggf. eine Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung und Ihre Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Dienststelle richten Sie bitte **bis zum 6. 12. 2012** an das Niedersächsische Landesgesundheitsamt, z. H. Frau Deutsch, Roesebeckstraße 4–6, 30449 Hannover, oder per E-Mail an bettina.deutsch@nlga.niedersachsen.de.

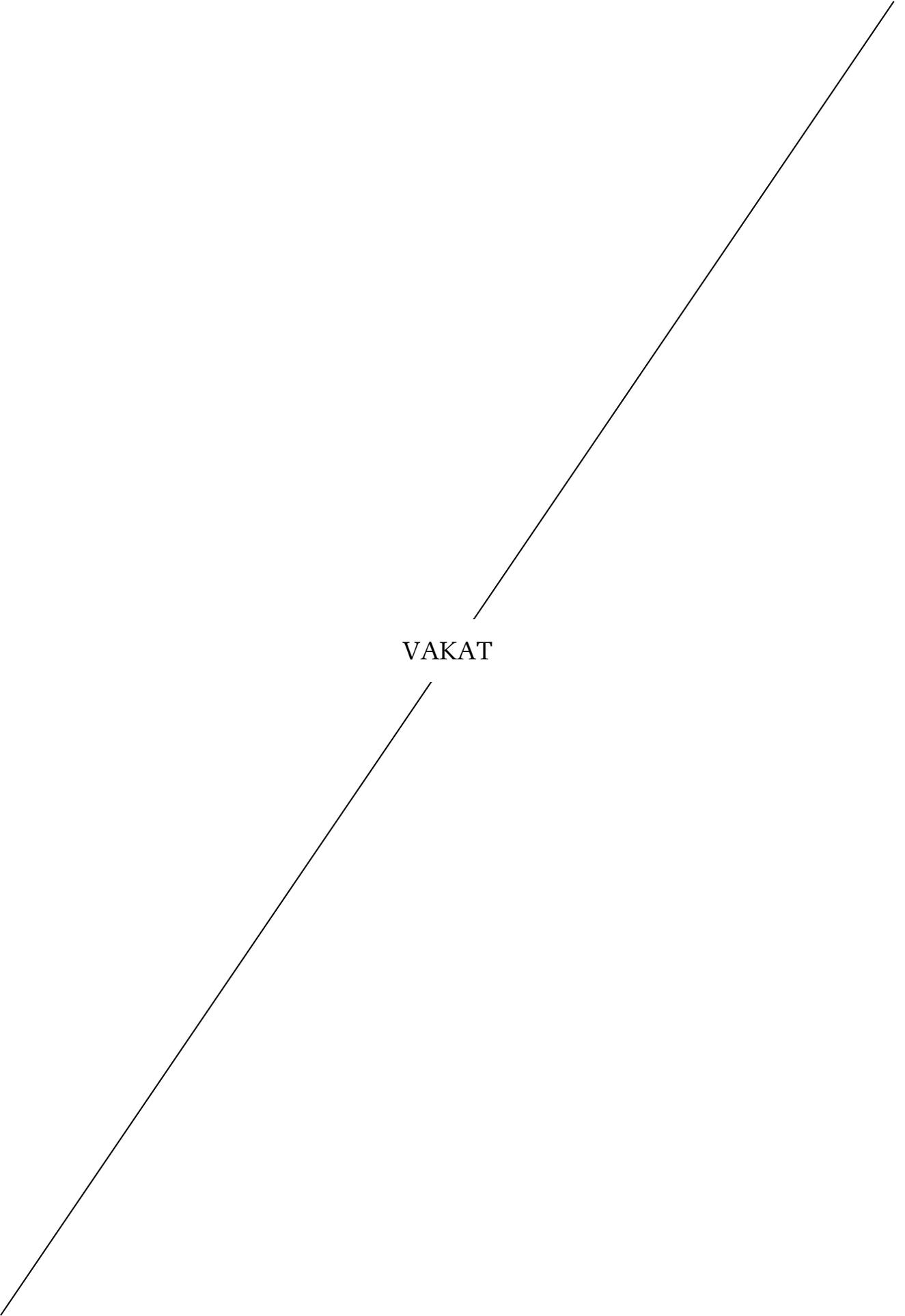
Frau Deutsch steht Ihnen bei inhaltlichen Fragen zum ausgeschriebenen Arbeitsplatz sowie bei allgemeinen Fragen zur Ausschreibung zur Verfügung. Weitere Informationen können darüber hinaus der Internetseite www.nlga.niedersachsen.de entnommen werden.

Bitte beachten Sie, dass die Bewerbungsunterlagen vier Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet werden. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen.

— Nds. MBl. Nr. 40/2012 S. 964



VAKAT



VAKAT

Lieferbar ab April 2012

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2007 bis 2011:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG